Die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristenfakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Edgar Lion
Referendar in Hamburg.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Referent: Herr Professor Dr. Wachenfeld

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

(Die mit * bezeichneten Arbeiten sind von medizinischen Autoren.)

*Ascher, Medizinalpfuscherei. In Eulenburgs Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde. Wien und Leipzig 1897.

*Becker, Zusammenstellung der gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. Beilage zum Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland (31. Deutscher Ärztetag in Köln am 11. u. 12. 9. 1903). Als Manuskript.

*Beerwald, Die Ursachen und die Beseitigung der Kurpfuscherei. Berlin 1903.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1902.

ERG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1903.

Finger, Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909. Erläutert. Berlin 1910.

Flügge, Kurpfuscherei und Recht. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 184 ff.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert. Tübingen 1908.

Fuld, Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909. Hannover.

Graack, Sammlung von deutschen und ausländischen Gesetzen und Verordnungen, die Bekämpfung der Kurpfuscherei und die Ausübung der Heilkunde betr. Jena 1904.

Graack, Kpf. = Graack, Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Jena 1906.

*Guttmann, Die Frage der Kurpfuscherei in der Berliner Medizinischen Gesellschaft. In der Deutschen medizinischen Wochenschrift 1887 S. 534.

Holz, Ist ein weiterer gesetzlicher Schutz gegen die Kurpfuscherei geboten? In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 263.

Kitzinger, Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht. Im Gerichtssaal Bd. 55 S. 1 ff.

*Koßmann, Kurpfuscherei und Recht. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 289.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. München 1907.

Landau, Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts. München 1899.

Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1908.

Lobe, § 6 im vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr. Im Recht 1908 S. 186.

* **Lochte,** über Kurpfuscherei und Aberglauben und ihre Beziehungen zum Verbrechen. Im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1909 Bd. 35 Heft 3 u. 4.

* **Magnus,** Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper. Ein geschichtlicher Beitrag zum Kampf gegen das Kurpfuschertum. Breslau 1905.

Merkel, Betrug und Untreue. In Holtzendorfs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1907.

Neukamp, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Erläutert. Tübingen 1910.

Olshausen, Justus, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1, Berlin 1909; Bd. 2, Berlin 1910.

Olshausen, Entw. = Olshausen, Theodor, Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei. In der Deutschen Juristenzeitung 1908 S. 340.

Ortloff, Strafbare Fahrlässigkeit bei Ausübung der Heilkunde. Heft 3 seiner gerichtlich-medizinischen Fälle. Berlin 1887.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch und Einführungsgesetz. Erläutert. Bd. 1. Berlin 1903.

* **Reißig,** Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr. In der Medizinischen Klinik (Berlin) 1908 Nr. 7 u. 8.

RGR. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München und Leipzig.

v. Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1901.

Seyfferth, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909. Leipzig 1909.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. München 1907.

Stenglein, Die Vermögensbeschädigung bei Betrug. Im Gerichtssaal Bd. 40 S. 81 ff.

Stier-Somlo, Die Kurpfuscherei und ihr Verbot. In den Annalen des Deutschen Reichs 1908 S. 401 ff. Dazu: Blumes Referat in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1909 S. 283.

Sturm, Die strafbaren Unterlassungen, insbesondere die fahrlässigen Unterlassungen der Ärzte, Heilkünstler usw. Berlin 1905.

Thiersch, Ein juristischer Beitrag zur ärztlichen Standesfrage. Im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß 1901 Bd. 11 S. 678 ff.

Urban, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Arzneimethoden im Deutschen Reiche. Berlin 1904.

Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr. In der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung v. 6. 2. 1908.

Wolff, Die Kurpfuscherei in juristischer Betrachtung. Diss. Greifswald 1900.

Wulff, Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Hamburg 1902—1905.

Einleitung.

In Deutschland herrscht seit der Gewerbeordnung von 1869 die Kurierfreiheit, im Gegensatz zu fast allen modernen Staaten. Während nahezu in der gesamten Kulturwelt[1]) die gewerbsmäßige Krankenbehandlung heute von der Ablegung irgendwelches Befähigungsnachweises abhängig gemacht ist, kann in Deutschland jedermann ohne weiteres das Gewerbe der Heilkunde betreiben. Ob dieser Zustand durch Gesetz oder durch Gewohnheit geschaffen worden ist, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben; daß seit der Gewerbeordnung die Kurierfreiheit tatsächlich besteht, ist auch in der Theorie unbestritten und findet praktisch seine Bestätigung in zahlreichen landesrechtlichen Bestimmungen und in der Judikatur. Im Laufe der jetzt beiläufig vierzig Jahre seines Bestehens hat der Zustand der Kurierfreiheit eine rapide wachsende Bedeutung erlangt, und das Kurpfuscherproblem, früher nur von Ärzten diskutiert, hat längst das Interesse weiterer Kreise gewonnen. Vor allem haben in der letzten Zeit die Juristenkreise zu diesem Problem Stellung genommen und sind der Frage nähergetreten, wie weit das Reichsrecht gegenüber den Gefahren des Kurpfuscherunwesens in gesundheitlicher und vermögensrechtlicher Beziehung Schutz bietet, wie weit es der Ergänzung bedarf. Die Notwendigkeit neuer reichsgesetzlicher Maßnahmen auf diesem Gebiete wird heute allgemein behauptet, und die zahlreichen einzelstaatlichen Gesetze und Verordnungen, die seit 1869 ergangen sind, scheinen eine solche Notwendigkeit zu bestätigen.

Dem lauten Verlangen nach einem Kurpfuschergesetz hat das Reichsrecht jedoch bisher nicht entsprochen. Indessen steht jetzt

---

[1]) Ausnahmen bilden England und die schweizerischen Kantone Appenzell und Glarus. Vgl. Näheres unten S. 55.

ein solches Gesetz in Aussicht. Vom Reichsamt des Innern ist im Februar 1908 ein vorläufiger Entwurf eines gegen die nichtapprobierten Heilkünstler gerichteten Gesetzes veröffentlicht und damit die Absicht einer endgültigen Regelung der Frage dokumentiert worden. Diese Veröffentlichung hat das ganze Problem von neuem zur Diskussion gestellt.

In der vorliegenden Schrift soll es unternommen werden, vom Standpunkt des Strafrechts die Notwendigkeit einer neuen Regelung der Kurpfuscherfrage zu prüfen. Es soll untersucht werden, ob das geltende Strafrecht zu einer Bekämpfung des gemeingefährlichen Treibens der Kurpfuscherei ausreicht und event. inwieweit dieses sich der kriminellen Ahndung entzieht. Auf dieser Grundlage wird sich der Rahmen für eine Reformgesetzgebung aufbauen lassen, und es soll dann an der Hand des Entwurfs von 1908 versucht werden, einiges zur Fassung der neuen Bestimmungen beizutragen.

Erster Abschnitt.

Definition des Begriffs Kurpfuscher.

Es ist vor allem festzulegen, wie in den folgenden Ausführungen das Wort Kurpfuscher verstanden werden soll, da dieser Begriff in mehrfacher Hinsicht streitig geworden ist.

Kurpfuscher ist zunächst immer nur ein Nichtarzt. Das Wort bezeichnet den nicht ausgebildeten Heilkünstler im Gegensatz zum Mann der Wissenschaft, dem Arzt. Diesen Gegensatz leugnet allerdings Holz (S. 264) mit der Begründung, nach dem Sprachgebrauche bedeute „Pfuscher" etwas Verletzendes. Es bezeichne auch in Grimms Wörterbuch einen Menschen, der ein Gewerbe stümperhaft ausführt; Kurpfuscher sei also, wer durch seine Behandlung Kranke schädige, es könne also auch ein Arzt Kurpfuscher sein. Das Zitat indes ist ungenau. Denn — wie ebenfalls bei Grimm (unter „Pfuschen") zu lesen — bedeutet Pfuschen in erster Linie „heimlich und unberechtigt eine nicht zunftgemäß gelernte, nur dem zünftigen Handwerker zukommende Arbeit verrichten, ein Handwerk unbefugt ausüben, sodann ohne Beruf und hinreichende Kenntnis in die einem anderen zukommende Tätigkeit eingreifen". Diese Bedeutung aber, die aus der Geschichte des Zunftwesens bekannt ist, ist es, die in dem Worte Kurpfuscher zugrunde liegt und so wird es auch in der Sprache des täglichen Lebens verstanden, nicht in der von Holz gebrauchten Verallgemeinerung. Demnach schließt der Begriff Arzt als die Bezeichnung desjenigen, der (nach § 29 GewO.) auf Grund staatlichen Befähigungsnachweises im Inlande approbiert ist, den Begriff Kurpfuscher aus.[1]) Aus diesem Gegensatz der Begriffe folgt

---

[1]) Ebenso Stier-Somlo S. 403; Flügge S. 184; Koßmann S. 290; Ascher S. 130; RGR. Bd. 4 S. 313.

allerdings, daß auch der staatlich examinierte, aber nichtapprobierte Mediziner, wenn er Praxis ausübt, unter die Kurpfuscher zu zählen ist, eine Konsequenz aber, die nicht bestritten ist, und die auch mit der weiter unten zu vertretenden Auffassung in Einklang steht, daß nicht der Grad medizinischer Kenntnisse den Begriff Kurpfuscher bestimmen hilft. Es muß hier noch daran erinnert werden, daß es außer der Approbation des Arztes auch andere Approbationen gibt, so die des Zahnarztes und in den niederen Fächern der Heilkunde die der Hebammen, Heildiener oder Heilgehilfen, in Bayern der Bader usw. Diese Personen sind in den Grenzen der ihnen zugewiesenen Funktionen selbstverständlich keine Kurpfuscher; sie werden Kurpfuscher erst dann, wenn sie diese Grenzen überschreiten. Deshalb ergänzt Stier-Somlo (S. 403) das Begriffsmerkmal der nichtärztlichen Qualität durch den Satz: „Die Überschreitung der Grenzen einer Approbation steht der Kurpfuscherei gleich". Die ausdrückliche Aufnahme dieses Satzes in die Definition dürfte sich aber erübrigen, da es sich hier um einen ganz speziellen Fall handelt im Hinblick auf den kleinen Kreis der diesen Approbierten zugewiesenen Funktionen im Vergleich mit dem ungeheuren Gebiet der Heilkunde überhaupt.

Von diesen Nichtärzten nun muß die Heilkunde gewerbsmäßig betrieben werden.[1]) Wir nennen denjenigen noch nicht Kurpfuscher, der einmal einem Verunglückten mit seiner Hilfe beispringt. Keinem Menschen würde es einfallen, hier eine Bestrafung wegen Kurpfuscherei zu verlangen. Vielmehr bezeichnet das Wort Kurpfuscher den Vertreter eines besonderen Standes, und erst in der Gewerbsmäßigkeit der Krankenbehandlung durch diesen Stand liegt deren Gefahr und ihre strafrechtliche Bedeutung. Das Reichsgericht allerdings erachtet das Moment der Gewerbsmäßigkeit nicht als wesentlich für den Begriff des Kurpfuschers. Das zeigt ein Urteil,[2]) nach dem Abs. 2 der §§ 222 u. 230 StGB. auf solche Kurpfuscher anwendbar sei, die die Heilkunde gewerbsmäßig betreiben und dabei gegen die anerkannten Regeln der

---

[1]) Ebenso Stier-Somlo S. 403; Flügge S. 185; Koßmann S. 289.

[2]) RGR. Bd. 4 S. 313.

medizinischen Wissenschaft verstoßen; es wird also hier die Gewerbsmäßigkeit als weitere besondere Eigenschaft eines Kurpfuschers hingestellt.

Die Betätigung des Kurpfuschers ist die Krankenbehandlung. Das Wort Behandlung ist im weitesten Sinne zu verstehen. Es ist, um hier die umfassende Definition Graacks (Kpf. S. 87) zu gebrauchen, „jede tätige, insbesondere in der Anwendung einer Arznei, einer Kur oder eines sonstigen Heilmittels, sowie in der Vornahme einer Operation oder geburtshilflichen Handlung bestehende Einwirkung auf eine bestimmte Person oder jede direkte oder indirekte Raterteilung an diese, beides in der Absicht, den physiologischen oder pathologischen Zustand der betreffenden Person günstig zu beeinflussen oder künftigen pathologischen Zuständen vorzubeugen“. Aus den letzten Worten ergibt sich allerdings, daß der Ausdruck „Kranken“behandlung in dieser einen Hinsicht zu eng ist. Graack sagt daher (a. a. O.): „Wer ... einen Mitmenschen ärztlich behandelt“; der Ausdruck „ärztliche“ Behandlung aber scheint für die Tätigkeit des Kurpfuschers wenig geeignet, da er nicht so sehr die in das ärztliche Gebiet hinübergreifende Tätigkeit, als vielmehr die den ärztlichen Verfahren folgende Behandlung bezeichnet. Im übrigen ist die weite Fassung des Begriffs deshalb von Bedeutung, weil dadurch auch das ganze Geheimmittelwesen, das in der Kurpfuscherei eine so große Rolle spielt, dem Begriff der Kurpfuscherei untergeordnet[1]) und damit in den Kreis unserer Erörterung hineingezogen ist. Es ist somit das unter einen gemeinsamen Begriff gebracht worden, was der Entwurf von 1908 in den ausführlicheren Titel kleidet: „(Entwurf eines Gesetzes betr. die) Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr“.

Die bisher gewonnene Begriffsbestimmung nun wird von einigen noch nach einer Richtung ergänzt. Es soll nach Stier-Somlo (S. 403) Kurpfuscherei nur da vorliegen, wo der Nichtarzt „gegen die anerkannten Regeln der Heilkunde nach dem damaligen Stande der Wissenschaft verfehlt“.[2]) Diese Erweiterung

[1]) Ebenso Stier-Somlo S. 416; Ascher S. 129; Wolff S. 16.
[2]) vgl. auch Flügge S. 185.

trägt etwas in den Begriff des Kurpfuschers hinein, was nicht darin liegt. Allerdings ist in der Anwendung des Wortes „Kurpfuscher" ein Grad von Herabsetzung gegenüber dem Arzt enthalten, aber nur deshalb, weil dabei der Gedanke an mangelnde Vorbildung, wie sie im allgemeinen beim Kurpfuscher vorliegt, obwaltet. Keineswegs liegt aber in dem Begriffe schon der Vorwurf einer Verfehlung auf medizinischem Gebiet eingeschlossen. Man redet von einem nichtapprobierten Krankenbehandler als von einem Kurpfuscher, auch ohne darüber unterrichtet zu sein, ob er schon einmal gegen die anerkannten Regeln der Heilkunde verstoßen hat oder nicht. Holz hat unrecht mit der Behauptung, auch die Judikatur des Reichsgerichts kenne den Begriff Kurpfuscher nur im Sinne einer strafgesetzlichen Verfehlung, und ebenso Stier-Somlo, wenn er mit seiner Definition die des Reichsgerichts wiederzugeben meint (S. 407). Das Urteil, auf das sich Stier-Somlo bezieht, ist das schon erwähnte in RGR. Bd. 4 S. 313; dieses stellt aber die Verfehlung gegen medizinische Grundsätze ebensowenig wie die Gewerbsmäßigkeit[1]) als Begriffsmerkmal des Kurpfuschers auf. Nicht also die wissenschaftliche Beurteilung der Behandlung ist es, die dem Nichtarzt den Charakter des Kurpfuschers gibt.

Wir gelangen also zu der Definition: Kurpfuscher ist derjenige Nichtarzt, der gewerbsmäßig Krankheiten behandelt.

---

[1]) vgl. oben S. 4.

Zweiter Abschnitt.

Die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei.

A. Nach Reichsrecht.

1. Verbrechen der Kurpfuscher gegen Gesundheit und Leben (§§ 222, 230 StGB.).

Wenn jetzt untersucht werden soll, welche strafgesetzlichen Handhaben gegen die hier charakterisierten Heilkünstler das geltende Reichsrecht bietet, so ist — mangels eines Spezialgesetzes gegen die Kurpfuscher — in erster Linie das Strafgesetzbuch zur Hand zu nehmen.

Wir wenden uns zunächst zu den Mißständen des Kurpfuscherwesens auf gesundheitlichem Gebiet.

Gesundheit und Leben schützen die Strafbestimmungen in Abschn. 16 u. 17 des 2. Teils des Strafgesetzbuches; sie sind sedes materiae für die folgenden Erörterungen.

Spezielle Bestimmungen nun hinsichtlich der nichtgelernten Krankenbehandler wird man innerhalb dieser Paragraphen vergeblich suchen. Das Gesetz stellt hier den Kurpfuscher dem Arzte vollständig gleich — indem es nämlich weder diesen noch jenen namentlich erwähnt und es dem Strafrichter überläßt, im einzelnen Falle den einen wie den andern den allgemeinen Tatbeständen der Körperverletzung oder Tötung zu unterwerfen.

Hinsichtlich des Arztes nun wird unser Rechtsgefühl dem nichts entgegenzusetzen haben. Ihn hat ein staatlich geregelter Studiengang und eine vorschriftsmäßig abgeleistete praktische Tätigkeit so weit ausgebildet, daß er jedem Krankheitsfall zum

mindesten nicht gänzlich hilflos gegenübertreten wird. Seine Kenntnisse in den Grundlagen medizinischen Wissens werden ihn befähigen, wenn nötig, seine medizinische Bildung zu vervollkommnen, sein durch die Wissenschaft und die medizinische Erfahrung stets wachgehaltenes Verantwortungsgefühl ihn veranlassen, nicht durch Experimentieren das Wohl des Patienten aufs Spiel zu setzen, sondern erforderlichenfalls die Hilfe erfahrener Kollegen herbeizurufen. So wird er jedem Einsichtsvollen von vornherein als der berufene Helfer für den leidenden Mitmenschen erscheinen. Und erst, wenn sich im Verlaufe seiner Behandlung gezeigt hat, daß er nicht die genügende Sorgfalt bei Ausübung seines Berufs beobachtet hat — erst dann wird das Rechtsgefühl das Eingreifen der Gesetze heischen, verlangen, daß der Unachtsame wegen fahrlässiger Verletzung der Gesundheit, des Lebens eines andern zur Verantwortung gezogen werde.

Anders beim Kurpfuscher. Bildung, Ausbildung, Verantwortungsgefühl — diese Präsumtionen hat er in der Regel nicht für sich, und es scheint, als dürfte nicht immer erst der Erfolg seiner Behandlung für die Möglichkeit einer Bestrafung abzuwarten sein. Man denke an einen krassen Fall: Ein Barbiergehilfe hat sich, weil er beschäftigungslos geworden ist, als Heilkünstler etabliert; auf seine Anzeige in der Zeitung erscheint ein Patient mit einer gefährlichen, doch noch nicht unheilbaren Darmkrankheit. Der neugebackene Krankenbehandler übernimmt — in Erwartung eines guten Verdienstes — die „Behandlung". Die Gefahr dieses gewissenlosen Unterfangens liegt klar zutage: durch falsche oder mangelnde Behandlung kann die Krankheit zu schwerem Siechtum oder gar zum Tode führen. Man vergegenwärtige sich den noch krasseren Fall, daß es sich um eine ansteckende Krankheit handelt. Jeder vernünftige Mensch wird sich sagen, es sei geradezu ein Verbrechen, bei völliger Unkenntnis in medizinischen Dingen hier eine Behandlung anzufangen und dadurch die Gesundheit nicht nur des Kranken, sondern auch seiner Mitmenschen in schwere Gefahr zu bringen. Nach dem geltenden Strafrecht indessen wird man dem Manne von vornherein wenigstens noch nichts anhaben können. Kurieren kann jedermann; eine Bestimmung etwa gegen den, der ohne hinreichende Sachkenntnis die Behandlung einer

schweren Krankheit übernimmt, gibt es nicht. Es bliebe also zu prüfen, ob der Eingriff des Kurpfuschers etwa sonst den Tatbestand eines Delikts erfüllt. Nötigung oder Freiheitsberaubung würden nur in äußerst seltenen Fällen in Frage kommen. Es käme dann noch die Körperverletzung in Betracht, als die sich der Eingriff darstellen könnte. Es ist aber offenbar, daß eine Trennung der Bestrafung wegen des Eingriffs als Körperverletzung von der Bestrafung wegen des Erfolgs als Körperverletzung (oder event. Tötung) ein Unding wäre. Der Eingriff zu Heilzwecken ist unbestrittenermaßen dann straflos, wenn er unter Beobachtung der anerkannten Regeln der Heilkunde geschieht. Geschieht er aber nicht unter Beobachtung dieser Regeln, so wird auch nicht der Eingriff bestraft, sondern weitergehend der ganze durch den unsachgemäßen Eingriff hervorgerufene Erfolg. Man käme sonst dazu, eine Körperverletzung, wie Binding § 12 Nr. 9 sagt, „in eine dolose und eine kulpose Hälfte zu spalten", was gedanklich nicht möglich, geschweige denn praktisch durchführbar ist.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß aus dem Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährdung ein Vorgehen gegen den Kurpfuscher nicht möglich ist. Ihn zieht erst das Delikt der Gesundheitsverletzung in den Lichtkreis des Strafrechts, und es ist im folgenden zu untersuchen, ob und unter welchen Umständen hier das Strafgesetzbuch zu einem wirksamen Vorgehen die Handhabe bietet.

Das Delikt der vorsätzlichen Tötung mag hier ausgeschieden werden. Die rein dolose Tötung kommt als spezifisches Verbrechen des Kurpfuschers nicht in Betracht. Praktisch würde das vorsätzliche Tötungsdelikt höchstens bei dolus eventualis in Frage kommen, doch bilden auch diese Fälle nur einen geringen Bestandteil der Tötung durch kurpfuscherische Behandlung. Aus demselben Grunde wird auch die vorsätzliche Körperverletzung aus der Betrachtung auszuscheiden sein; der operative Eingriff — an den man hier denken könnte — ist, wenn kunstgerecht vorgenommen, überhaupt keine Körperverletzung (bei richtiger Auffassung dieses Wortes),[1])

[1]) Für die oben vertretene Auffassung (keine Körperverletzung) vor allem Stooß; sodann Beling, Zeitschr. f. Strafrechtsw. Bd. 18 S. 286; Binding,

auch beim Kurpfuscher nicht; ist er unsachgemäß vorgenommen, so bleiben auch hier wieder die Fälle doloser Vornahme außer Betracht.

Eine um so größere Bedeutung gewinnen die Bestimmungen über fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung, die §§ 222 und 230, ja sie allein sind der ganzen Betrachtung zugrunde zu legen.

§ 222 in seinem Abs. 1 (Abs. 2 bleibt vorerst außer Betracht) lautet:

> Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 230 Abs. 1 sagt:

> Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine erschöpfende Interpretation dieser Paragraphen gehört nicht hierher. Lediglich die für unsere Aufgabe bedeutsamen Fragen sind an dieser Stelle darzulegen.

Eine Tötung oder Körperverletzung muß verursacht sein. Während nun der Begriff der Tötung keiner weiteren Erörterung bedarf, wird auf den der Körperverletzung, für den die Strafrechtswissenschaft keine unbestrittene Definition hat, näher einzugehen sein.

Das Gesetz selbst gibt insofern eine Erläuterung des Begriffs, indem es ihn im § 223 in zwei Unterbegriffe teilt, „körperliche Mißhandlung" und „Schädigung an der Gesundheit". Das hat zur Folge gehabt, daß jetzt zwei Begriffe streitig sind — in sich und in ihrem Verhältnis zueinander. Binding (S. 42 ff.) sucht beide Unterbegriffe wieder zu vereinigen, indem er sie unter die gemeinsame Bezeichnung „Gesundheitsbeschädigung i. w. S." bringt. Während nun die „Schädigung an der Gesundheit", nach Binding „Gesundheitsbeschädigung i. e. S.", ohne weiteres dieser gemeinsamen Bezeichnung unterfällt, ist dies hinsichtlich der körperlichen

---

Lehrb. Bd. 1 S. 53; Frank 17. Abschn. II, 3; Kitzinger, Gerichtssaal 55 S. 87; dagegen Finger, Zeitschr. f. Strafrechtsw. Bd. 20 S. 12; Oppenheim, Krit. VSchr. Bd. 41 S. 552; Zitelmann, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 99 S. 80 ff.

Mißhandlung nicht von vornherein klar. Binding sucht hier das Moment der Gesundheitsbeschädigung darin, daß bei normalen Menschen durch die Mißhandlung Schmerz hervorgerufen wird; Schmerz aber sei krankhafter Nervenreiz, die ihn erregende Handlung also um deswillen schädlich. Wenn nun auch vom streng medizinischen Standpunkt aus diese Deduktion richtig sein sollte, so wäre damit doch noch nicht erwiesen, daß auch das Strafgesetz die körperliche Mißhandlung nur wegen der letzten Grundes bewirkten Gesundheitsbeschädigung gestraft wissen will. Im Gegenteil, es erscheint dies nicht einmal wahrscheinlich, denn es ist nicht anzunehmen, daß dann das Gesetz den Spezialfall der körperlichen Mißhandlung in Gegensatz zu der generellen Bezeichnung für die anderen Arten der Gesundheitsbeschädigung stellen würde — anstatt den umfassenden Begriff der Gesundheitsbeschädigung zum Oberbegriffe zu machen. Es erscheint vielmehr aus der Legalinterpretation des § 223 wahrscheinlicher, daß das Gesetz unter der Körperverletzung zwei nach dem Grunde ihrer Strafwürdigkeit verschiedene Handlungsarten begreifen wollte, denen gemeinsam nur das Objekt ist — der menschliche Körper. Welches aber sind die Unterschiede? Olshausen und nach ihm Frank scheinen hier die klarste Abgrenzung vorgenommen zu haben. Körperliche Mißhandlung bezeichnet (wie Olshausen S. 826 und Frank S. 356 sagen) ein „unangenehmes, schlimmes, übles Behandeln", und zwar solcher Art, daß es bei einem normalen Individuum das körperliche Befinden in einem gewissen, grundsätzlich nicht näher zu bestimmenden Grade beeinträchtigt, ein körperliches Mißbehagen erregt. Schädigung an der Gesundheit dagegen bezeichnet eine solche Einwirkung auf einen andern, die einen Krankheitszustand — nach ärztlicher Terminologie — hervorruft oder einen vorhandenen steigert. Körperliche Mißhandlung bezeichnet prinzipiell das leichtere Delikt; bei jeder ernstlicheren Folge würde die Handlung sich sofort als Beschädigung an der Gesundheit darstellen. Damit soll keineswegs gesagt werden, daß die Gesundheitsbeschädigung etwa ein schlimmerer Grad von körperlicher Mißhandlung, die letztere der Durchgangspunkt für die erstere sei. Vielmehr stehen sich beide Delikte selbständig gegenüber: in dem letzteren wird die normalerweise eintretende Beeinträchtigung

lediglich des körperlichen Befindens, in dem ersteren die das körperliche Befinden eine lange Zeit vielleicht gar nicht berührende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes bestraft; die körperliche Mißhandlung ist wohl fast stets eine Einwirkung auf den Körper durch Berührung (bestritten!), die Gesundheitsbeschädigung erfordert dem Gedanken nach die Berührung des Körpers durchaus nicht und ist auch de facto ohne eine solche möglich, so vielfach bei Ansteckung. — Die beiden unter dem Begriff der Körperverletzung zusammengefaßten Delikte sind also durchaus verschiedenen Charakters.

Es sollte nun an dieser Stelle nach den Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Gesundheitsverletzung geforscht werden, da das Rechtsgut der Gesundheit (und das des Lebens) als in erster Linie durch die Kurpfuscherei gefährdet hingestellt wurde. Nach den vorhergehenden Erörterungen scheidet also hier die körperliche Mißhandlung aus, und an Stelle des Begriffs Körperverletzung in § 230 tritt für uns der engere „Beschädigung an der Gesundheit". (Übrigens ist auch die Möglichkeit der M i ß h a n d l u n g bei Fahrlässigkeit wie ferner bei Einwilligung des Verletzten sehr streitig.)

Es ist nun davon auszugehen, daß derjenige, der die Hilfe des Kurpfuschers in Anspruch nimmt, regelmäßig schon an irgendeiner Krankheit leidet. Der Kurpfuscher wird sich also meist nicht wegen Verursachung einer Krankheit, sondern wegen Steigerung einer bereits vorhandenen zu verantworten haben. Daß auch dies eine Gesundheitsbeschädigung ist, wurde bereits vorher gesagt. Es dürfte auch kaum bestritten sein — nur wird es vielfach in der Literatur nicht deutlich hervorgehoben. Wollte man z. B. die Definition von v. L i s z t (S. 311) zugrunde legen, „Körperverletzung ist Störung der körperlichen Unversehrtheit", so wäre der Kranke geradezu ein untaugliches Objekt für die Gesundheitsbeschädigung. Dabei stellt v. L i s z t selbst gleich danach als maßgebend den „im Augenblicke des Handelns gegebenen körperlichen Zustand" hin. Dieser ist in der Tat entscheidend. Das bestätigt das Reichsgericht, wenn es etwas komplizierter (ERG. Bd. 19 S. 226) sagt, § 223 hielte den Menschen „insoweit für gesund, als er nicht erkrankt ist". Diese Rechtfertigung des Gesetzes ist aber gar nicht

nötig, wenn man in dem Ausdrucke „an der Gesundheit beschädigen“ Gesundheit als das auffaßt, was es ist, nämlich als vox media, als Gesundheitszustand, entsprechend dem lateinischen valetudo (im Gegensatz zu sanitas = bona valetudo). Das rechtfertigt den Ausdruck Gesundheitsbeschädigung auch bei Steigerung einer Krankheit von selbst.

Erregung oder Steigerung einer Krankheit ist also erforderlich. Ob eine Krankheit wirklich vorhanden ist oder war, ist quaestio facti und event. von medizinischen Sachverständigen zu beantworten. Eine feste Abgrenzung des Begriffs dürfte sich kaum geben lassen. Für das Schwanken der Judikatur vgl. Urban S. 91 ff. — Die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung spricht, worauf noch hingewiesen sein mag, ausdrücklich aus, daß auch die vorübergehende Verschlimmerung der Krankheit eine Beschädigung der Gesundheit ist, nicht nur die Verursachung eines bleibenden Nachteils. Es muß ferner gefragt werden, ob auch geistige Krankheiten hierher gehören. Manche halten das mit dem Oberbegriff Körperverletzung nicht für vereinbar und leugnen ganz und gar, daß auch die Verletzung der geistigen Gesundheit unter § 223 bezw. § 230 falle; Frank (S. 357) vertritt die Meinung, daß „Erregung einer Geisteskrankheit insofern hierher gehöre, als die Geisteskrankheit zugleich eine körperliche Gefährdung in sich schließe“. Die Frage wird aber, mit der herrschenden Lehre, auch schlechthin zu bejahen sein. Es kann nicht der vom Gesetz gewählte Ausdruck zur Grundlage für eine Auslegung gemacht werden, die offenbar zu eng und mit dem Willen des Gesetzes selbst im Widerspruch ist. Daß die geistige Gesundheit ein ebenso wertvolles und in gleichem, ja in höherem Maße schutzbedürftiges Rechtsgut ist als die körperliche Gesundheit, hat das Gesetz selbst im § 224 ausgesprochen. Man muß daher, umgekehrt, den Rückschluß machen, daß der Ausdruck Körperverletzung unzutreffend ist, wie dies auch in der Literatur vielfach ausgesprochen ist.[1])

Nachdem im vorhergehenden auf den Begriff der Körperverletzung eingegangen ist, werden jetzt die weiteren Erfordernisse

---

[1]) vgl. Olshausen S. 829; Binding S. 41; Meyer S. 377.

der §§ 222 u. 230 gemeinsam zur Erörterung gezogen werden können.

Ist die erfolgte Tötung oder Körperverletzung festgestellt, so ist nach §§ 222 u. 230 weiter zu fragen, ob die kurpfuscherische Behandlung dafür die Ursache gewesen ist. Überaus häufig wird nun gerade bei dem Verfahren gegen den Kurpfuscher aus §§ 222 u. 230 auch das Problem von der Verursachung durch Unterlassung ins Spiel kommen. Daß durch irgendeine unangebrachte oder ganz sinnlose Kur der Kranke nicht an der Gesundheit beschädigt oder getötet worden sein kann, wird sehr oft — man denke an die zahllosen Schwindelkuren mit absolut neutralen Mitteln — gar keinem Zweifel unterliegen. Dann wird sich aber die weitere Frage ergeben, ob der schlimme Erfolg nicht gerade infolge der Unterlassung der richtigen Behandlung eingetreten ist, und ob der Kurpfuscher hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann. Es fragt sich also: kann ein Begehungsdelikt (hier das Delikt der §§ 222, 230) auch durch Unterlassung verübt werden?

Man hat diese Frage vielfach in der Weise bejaht, daß man auf die verschiedenste Art eine Kausalität der Unterlassung konstruierte. So wird von den einen das dem Unterlassen vorhergehende verpflichtende Tun zum kausalen Moment gemacht (so z. B. ERG. Bd. 24 S. 339); andere sehen in der Unterlassung die Beseitigung eines dem Erfolge entgegenstehenden Hindernisses; eine dritte Meinung bezeichnet die Unterlassung als kausal nicht für den tatsächlichen, wohl aber für den rechtlichen Erfolg usf. Keine von den vielen aufgestellten Theorien hat bis heute überzeugend darstellen können, daß das rein passive Verhalten der Unterlassung kausal zu einer in der Außenwelt eingetretenen Veränderung sei. Auch denen kann nicht zugestimmt werden, die unter Hinweis auf den Sprachgebrauch des Lebens unter „verursachen“ auch das Unterlassen begriffen wissen wollen. Wenn wirklich (worüber sich noch streiten ließe) im täglichen Leben „verursachen“ in diesem Sinne gebraucht wird, wie z. B. Frank (S. 22) ausführt, so beweist das nur, daß der tägliche Sprachgebrauch hier ungenau ist, denn eine Rechtfertigung des Ausdrucks ist bisher nicht gegeben worden. Es bleibt daher nur übrig, mit

v. Liszt und Meyer-Allfeld die Kausalität der Unterlassung zu verneinen. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Kommissivdelikte nicht durch Unterlassung begangen werden könnten; es ist dies vielmehr nur nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen worden, und zwar, wie mit v. Liszt zu sagen ist, weil es in der Wissenschaft und Rechtsprechung allgemein anerkannt war. Es folgt also, daß „neben die verursachende Körperbewegung die nicht verursachende Unterlassung als selbständige Form der verbrecherischen Handlung tritt". Damit steht der Bestrafung einer Unterlassung auch kein Bedenken mehr aus § 2 StGB. entgegen, denn dieser spricht allgemein nur von der „Handlung", nicht von der Form der Handlung. — Wie nun durch eine Handlung ein Delikt nur dann begangen werden kann, wenn sie (materiell) rechtswidrig ist, so gilt Analoges von der Unterlassung. Es ist also zu fordern, daß die Unterlassung rechtswidrig ist, und daß durch das Handeln der Erfolg verhindert worden wäre. Rechtswidrig ist eine Unterlassung aber dann, wenn Handeln Rechts*pflicht* gewesen wäre. Das Vorliegen einer Rechtspflicht muß dem, der wegen einer Unterlassung zur Verantwortung gezogen wird, nachgewiesen werden. So auch für den hier interessierenden Fall des Kurpfuschers. Es wird dafür auf den beabsichtigten Zweck der Heilbehandlung zurückzugehen sein. Begibt sich ein Kranker zum Kurpfuscher zu dem Zwecke schlechthin, sich wieder gesund machen zu lassen, so übernimmt der Kurpfuscher mit der Behandlung zugleich die weitestgehende Pflicht, denn indem der Patient sich nun ganz den Anordnungen des Kurpfuschers überläßt, fällt diesem die Verpflichtung zu, das nach den Regeln der Heilkunde Bestmögliche zur Beseitigung der Krankheit zu tun. Denn in dieser Erwartung allein und nur auf die ausdrückliche oder stillschweigend angenommene diesbezügliche Zusicherung des Kurpfuschers hin wird der Patient sich dazu verstehen, auf jede Behandlung von anderer Seite zu verzichten um sich ausschließlich dem Kurpfuscher anzuvertrauen. Daß dieser dabei mehr übernimmt als er vielleicht nach seinen ganzen Fähigkeiten auf medizinischem Gebiete wird leisten können, kann hierbei nicht in Betracht kommen: Die Übernahme der Verpflichtung ist verbindlich; sie begründet die Rechtspflicht zum erforderlichen Handeln und macht die Unter-

lassung der erforderlichen Handlung zur rechtswidrigen. — Es kann aber auch anders liegen. Man setze z. B. den Fall, ein Patient komme — wie es häufig vorkommen wird — gerade einer bestimmten Kur wegen zum Heilkünstler, z. B. er will durch dessen berühmte Lehmkur behandelt werden. Hier wird allerdings der Kurpfuscher für die gesundheitliche Schädigung einzustehen haben, die er durch die Anwendung der Kur anrichtet; denn es ist von ihm zu verlangen, daß er eine Kur, die von einer gewissen Einwirkung auf die Gesundheit sein kann, nur dann anwendet, wenn sie für den Patienten von günstigem Einfluß ist. Dagegen wird er zur Verantwortung nicht für eine solche gesundheitliche Schädigung gezogen werden können, die eintritt, weil über die Kur ein anderes notwendiges Eingreifen unterlassen worden ist. Denn wenn er ausdrücklich die Behandlung durch ein bestimmtes Verfahren übernommen hatte, so hatte er nur die etwaigen schädlichen Folgen dieses Verfahrens in Erwägung zu ziehen; er hatte es aber nicht übernommen, alles zur Bekämpfung des Leidens überhaupt Erforderliche vorzunehmen. Er führt eine untergeordnete Tätigkeit aus. Anders ist es allerdings beim Arzte, der sich überhaupt nicht zu einer Behandlung lediglich durch eine bestimmte Kur auf den Wunsch des Patienten verstehen wird; er übernimmt vielmehr die Behandlung der Krankheit und damit die Verantwortung in vollem Umfange so gut für die durch falsche als die durch Unterlassung der richtigen Behandlung entstehenden Gesundheitsschädigungen. Beim Kurpfuscher dagegen wird sich, nach unserer Auffassung, die Frage nach der Rechtswidrigkeit der Unterlassung in jedem Falle erst nach dem Inhalte der mit dem Patienten verabredeten Art der Behandlung beantworten lassen.

Bei einem Tun so gut wie bei einem Unterlassen seitens des Kurpfuschers nun wird der Nachweis einer Beziehung zwischen diesem jeweiligen Verhalten und dem eingetretenenen übeln Erfolg zu erbringen sein — der Nachweis, daß im Falle des positiven Handelns das kausale, im Falle der Unterlassung das „kausalitätsähnliche" Verhältnis zum Erfolge vorhanden sei. Es können an dieser Stelle nicht die einzelnen Kausalitätstheorien in ihre Konsequenzen entwickelt werden. Sein Urteil über die Beziehung der kurpfuscherischen Behandlung zu dem eingetretenen Erfolge

wird sich das Gericht in der Regel auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens bilden. Es ist nun, zumal für den Laien, schwer, allgemeine Prognosen für das Gelingen eines schlüssigen Beweises der Kausalbeziehung aufzustellen. Daß vielfach Anklagen wegen fahrlässiger Tötung „gegen Personen, die ohne wissenschaftliche Bildung die Behandlung Verletzter übernehmen und zu dem tödlichen Ausgange beitrugen", ohne Erfolg bleiben, stellt ein badischer Ministerialerlaß an die Bezirksärzte v. 9. 10. 1883 [1]) fest, mit der Begründung, daß „die Gerichtsärzte Bedenken trugen, die fehlerhafte Behandlung als Ursache des Todes zu bezeichnen, weil ähnliche Verletzungen auch bei sorgfältigstem Heilverfahren den Tod zur Folge haben können". Dennoch wird man eine Äußerung, wie die Koßmanns (S. 289), über den Nachweis der Tötung und Körperverletzung für übertrieben erklären müssen. Koßmann sagt, „daß bei einem so komplizierten Organismus, wie es der Mensch ist, das ursächliche Verhältnis zwischen der zur Anwendung gekommenen Behandlungsweise und der Schädigung des Körpers niemals in einer auch den Laien überzeugenden Weise darzulegen ist. Wir sehen nur das post hoc; ob es ein propter hoc ist, bleibt bis zu einem gewissen Grade immer unbeweisbar ... Insbesondere haben wir die Erfahrung machen müssen, daß die ungeheure Zahl der verhängnisvollsten Unterlassungsfehler fast immer ... straflos bleibt. Es ist viel leichter a priori zu induzieren, daß ein völlig Unwissender, der in die Heilungsvorgänge der Natur voreilig eingreift oder das rechtzeitige Eingreifen unterläßt, Schaden anrichten muß, als daß und wie dieser Schaden im einzelnen Falle zustande gekommen ist". Ähnlich äußert sich Virchow [2]) und Ortloff (S. 63). Zweifellos sind derartige Ansichten allzu skeptisch. Nach Koßmann müßte nahezu jede Anklage wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung überhaupt an dem mangelnden Nachweis der Beziehung von Handlung und Erfolg scheitern. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß der Beweis undurchführbar dem Kurpfuscher gegenüber wäre, also da, wo bei der Begehung

---

[1]) Becker S. 42.

[2]) Zit. bei Ortloff S. 49.

der fraglichen Handlung schon eine Störung der körperlichen Unversehrtheit vorhanden war. Es sind ganz eklatante Fälle denkbar — und gerade durch eine absolut unsinnige kurpfuscherische Behandlung können sie hervorgerufen sein —, bei denen der ärztliche Sachverständige auch dem einsichtsvollen Laien den Eintritt der Körperverletzung oder Tötung infolge der unsachgemäßen Behandlung als über jeden Zweifel erhaben wird darstellen können. Daß trotz des verhängnisvollen Fehlers der Kurpfuscher nachher straflos ausgeht, liegt vielfach nicht in dem mangelnden Beweise dieser medizinisch-wissenschaftlichen Frage, sondern in dem fehlenden Nachweise der Fahrlässigkeit, worüber noch zu sprechen sein wird. — Eine Entscheidung des Reichsgerichts [1]) gibt noch eine Beweisregel für den Zusammenhang von Handlung und Erfolg. Es müsse geprüft werden, heißt es da, „wie sich die Sache bei richtiger Behandlung des Kranken gestaltet hätte. Demnach könne der ursächliche Zusammenhang der Tätigkeit des Angeklagten mit dem eingetretenen Erfolge nur dann verneint werden, wenn dieser bei keiner möglichen Behandlungsweise vermeidbar gewesen wäre". Die Schwierigkeit der Beweisführung aber dürfte dieselbe sein, einerlei ob darzutun ist, daß und wie der Schaden in concreto zustande gekommen ist, oder ob der Nachweis zu erbringen ist, daß es wenigstens eine Behandlungsweise gäbe, die im vorliegenden Falle nicht den ungünstigen Erfolg gehabt hätte. Die Bedenken der Beweisführung liegen für beide Fälle in der Beziehung einer allgemeinen Regel auf einen speziellen Fall.

Ist die Frage nach der tatsächlichen Zurechnung des Erfolgs bejaht worden, so bleibt die weitere Frage nach der strafrechtlichen Haftung zu beantworten: Dem Kurpfuscher muß seine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Es ist nun zunächst von einigen, z. B. Thiersch (S. 698), ganz allgemein der Satz aufgestellt worden, Fahrlässigkeit liege stets schon dann vor, wenn jemand Heilkunde ausübe, ohne etwas davon zu verstehen. Diese Ansicht kann allerdings nicht, wie durch Ihering,[2]) mit dem Hinweis entkräftet werden, daß die

---

[1]) RG. III. Strafsenat v. 15. 6. 1908, Recht 1908 2. Halbbd. Nr. 2514.

[2]) Zit. bei Lochte S. 334.

Ausübung der Heilkunde freigegeben sei. Denn das heißt, wie Thiersch (S. 698) zuzugeben, nur so viel, daß einer nicht schon deshalb bestraft wird, weil er ohne Approbation Heilkunde betreibt. Vielmehr ist der aufgestellte Satz deshalb unzutreffend, weil er zu allgemein gefaßt ist. Wer versteht nichts von Heilkunde? Nach Thiersch derjenige, der sich nicht „das Maß der Kenntnisse angeeignet hat, die die medizinische Wissenschaft zurzeit lehren kann". Da aber die Krankenbehandlung es ebensogut mit leichten wie mit schweren Fällen zu tun hat, wird zuzugeben sein, daß auch ein nichtausgelernter Heilkünstler in manchen Fällen die richtige Behandlung wird ausführen können; und wenn er sich auf leichtere Krankheitsfälle beschränkt, wird er vielleicht immer sachgemäß verfahren. Oder soll nur dort Fahrlässigkeit vorliegen, wo die Behandlung ernsterer Krankheiten übernommen wird? Dann würde sich fragen, wo die Grenze zu ziehen wäre, und es würde sich ergeben, daß sich eine solche gar nicht ziehen läßt. Demnach läßt sich ein so allgemeiner Satz, daß ohne medizinische Vorbildung die Ausübung der Heilkunde ohne weiteres fahrlässiges Handeln sei, nicht aufstellen. Das hat auch das Reichsgericht[1]) ausgesprochen. Das Vorliegen der Fahrlässigkeit ist demnach von Fall zu Fall zu entscheiden.

Es ist daher zunächst zu prüfen: hat bei dem Kurpfuscher Mangel an Vorsicht vorgelegen, d. h. Mangel an demjenigen Mindestmaß von Sorgfalt, das nach der Eigenart der vorgenommenen Handlung nach objektivem Maßstabe zu erfordern war?

Soll dem Kurpfuscher ein Mangel an Vorsicht nachgewiesen werden, so wird hier nach der Natur der vorgenommenen Handlung ein sehr hoher Grad von Aufmerksamkeit zugrunde zu legen sein; Leben und Gesundheit, die höchsten menschlichen Güter, stehen ja auf dem Spiele. Die verantwortungsvolle Aufgabe, die ein Mensch damit übernimmt, daß er sich das leibliche Wohl eines andern anvertrauen läßt, verpflichtet ihn zur größten Gewissenhaftigkeit, er sei nun Arzt oder nicht. Hier nun darzustellen, wie es Landau (S. 34) tut, welches Verhalten im einzelnen vom

[1]) RG. III. Zivilsenat v. 26. 10. 1893, Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 395.

Empfang der Bestellung an als Mindestmaß der Sorgfalt zu erfordern ist — das kann nicht unsere Aufgabe sein, um so mehr als eine solche Aufzählung gar nicht erschöpfend sein kann. Jedenfalls ist für die Behandlung als Mindestmaß der zu prästierenden Sorgfalt allgemein zu verlangen, daß der Kurpfuscher den derzeitigen Standpunkt der Wissenschaft gegenüber der betreffenden Krankheit kenne. Er muß also, wie Ortloff (S. 28) sagt, „nicht bloß die als schädlich von der Wissenschaft verworfenen Heilmethoden aufgeben, sondern auch die als notwendig (nicht bloß nützlich) aufgestellten kennen". Nicht nur aber kennen muß er sie, sondern auch anwenden. So auch das Reichsgericht (RGR. Bd. 4 S. 313): „Es war die Pflicht des Angeklagten, wenn er sich auf das Heilen von Krankheiten gewerbsmäßig einließ, auch solche angeblich neueren Erfahrungsgrundsätze zu kennen und anzuwenden". Der Arzt, der in steter Fühlung mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung bleibt, wird doch durch eigene Erfahrung, eigene Beobachtung zu einer Behandlung kommen können, die nicht der allgemein gelehrten Theorie entspricht und deren Anwendung er doch gerade deshalb bei sorgfältigem Vorgehen anwenden zu müssen glaubt. Anders der Kurpfuscher. Auf eigene Erfahrung, eigenes Urteil auf Grund seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung wird er sich nicht berufen können, und die zu beobachtende Sorgfalt macht es daher nötig, daß er sich nach den neuesten Ergebnissen der Forschung, die er kennt, auch richtet. Wenn dagegen in der Wissenschaft eine bestimmte Behandlungsweise nicht unbedingt anerkannt ist, wird das Gericht vom Sachverständigen zu erfragen haben, inwieweit das vom Kurpfuscher angewendete Verfahren in Theorie und Praxis der Ärzte eine Stütze findet, einem von den verschiedenen gebräuchlichen Verfahren entspreche. Ist die Krankheit derart, oder gestaltet sie sich in ihrem Verlauf so, daß er ihr nach seinen Fähigkeiten nicht oder nicht mehr beikommen kann, so wird er dennoch die Forderung der Sorgfalt erfüllen, wenn er eine „sachverständige, nur den wissenschaftlich ausgebildeten Ärzten mögliche Behandlung herbeiführt".[1])

---

[1]) vgl. RG. I. Strafsenat v. 12. 12. 1907, Recht 1908 2. Halbbd. Fall 210.

So viel von der nach objektiver Betrachtung zu erfordernden Vorsicht. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist damit aber keineswegs schon erschöpft. Es gehört dazu auch ein subjektives Moment: Mangel an Voraussicht, d. h. Mangel an derjenigen Überlegung, die dem Täter bei seinen individuellen geistigen Fähigkeiten, bei seiner eigenen Urteilsfähigkeit und Einsicht den Erfolg als Wirkung seiner Handlung hätte erscheinen lassen müssen.

Das Erfordernis dieser subjektiven Bemessung leugnet gegenüber der herrschenden Ansicht[1]) Liepmann (S. 142 ff.); „nicht dasjenige sei entscheidend, was der einzelne nach seinen individuellen Geistes- und Charakteranlagen voraussehen konnte, sondern was er gemäß den Anforderungen des Rechts füglich hätte voraussehen sollen. Die Rechtsordnung messe mit einem Durchschnittsmaß an Einsicht und Aufmerksamkeit". Es ist aber zu bestreiten, daß jemandem ein Erfolg als Schuld zugerechnet werden kann, den er seiner ganzen geistigen Disposition nach überhaupt nicht vorherzusehen imstande war, auch dann, wenn nach einem objektiven, durchschnittlichen Maßstabe der Grad der Vorsicht offenbar zu gering war. Wenn umgekehrt jemand infolge einer subtilen Ausbildung (man nehme an: als Dilettant, um den Gedanken an die Abs. 2 der §§ 222, 230 auszuschließen) eine über das Durchschnittsmaß hinausragende Fähigkeit zur Beurteilung der aus seiner Körperbewegung resultierenden Kausalreihe besitzt, so wird hier auch ein über den durchschnittlichen hinausgehender Grad von Voraussicht zugrunde zu legen sein. Und es ist zu behaupten, daß jedes Gericht in dieser Weise die individuelle Veranlagung des Täters für die Frage der Fahrlässigkeit in Betracht zieht, weil eine solche Beurteilung die natürliche ist. Die allgemeine Rechtsauffassung geht dahin, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Grade der Einsicht beim Täter zu individualisieren. Dieser Auffassung stehen nicht die Abs. 2 der §§ 222, 230 entgegen (von denen im übrigen weiter unten zu sprechen ist). Dort stehen allerdings die Worte „wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge

[1]) vgl. Olshausen § 59 Nr. 17; Frank § 59 VI; Meyer S. 149; v. Liszt S. 183; ERG. Bd. 30 S. 25; RG. in Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 395.

seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war". Dieser Wortlaut zwingt aber durchaus nicht zu der Auffassung, daß das Gesetz darin die Kriterien der Fahrlässigkeit, also nur solche objektiver Natur, habe erschöpfend formulieren wollen; vielmehr läßt sie die Interpretation zu, daß zuerst zu prüfen sei, ob überhaupt Fahrlässigkeit vorliege, dann erst, ob eine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit zu erfordern gewesen sei.

Bei dieser Auffassung allerdings, das ist nicht zu leugnen, wird dem Kurpfuscher gegenüber der Nachweis der Fahrlässigkeit öfters mißlingen, dann nämlich, wenn der Kurpfuscher offenbar außerstande war, den Erfolg seiner Behandlung vorher zu sehen. Indessen ist die von Thiersch (S. 698) aufgestellte Ansicht, bei dieser Auffassung werde die Dummheit geradezu zum Freibrief für das verderblichste Wirken, übertrieben. Trotz absoluter Unkenntnis in medizinischen Dingen braucht ein Kurpfuscher doch nicht ohne jede Einsicht zu sein, und auch der weniger einsichtsvolle wird den schlimmen Erfolg seiner — wie er weiß — aufs Geradewohl betriebenen Behandlung in der Regel voraussehen können.

Viel öfter aber scheitert die Anklage gegen den Kurpfuscher aus einem anderen Grunde. Fahrlässigkeit kann dem Kurpfuscher nicht zur Last gelegt werden, wenn er nachweist, es habe sich bei ihm der Glaube an die Unfehlbarkeit seiner Behandlungsweise so fest begründet, daß er diese in voller Überzeugung ihrer Richtigkeit angewendet habe. Einen typischen Fall dieser Art haben wir erst kürzlich erlebt[1]): Im Herbst 1909 stand vor der Krefelder Strafkammer ein Pastor, der fahrlässigen Tötung angeklagt. Dieser Heilkünstler hatte als Spezialitäten die Augendiagnose und die Behandlung durch Lehmbäder. Bei einem an Blinddarmentzündung Erkrankten stellte er mittels der Augendiagnose Leberleiden fest und verordnete als Kur Lehmwickel. Der Kranke starb darauf. Die Frage der Kausalität lag klar. Den Wert seiner Diagnose bewies der Angeklagte, indem er in einer vom Gericht angeordneten

[1]) Die Darstellung stützt sich ausschließlich auf Pressenachrichten; vgl. ausführlich z. B. Hamburger Fremdenblatt v. 5. 11. 1909. Das jüngst erschienene Buch von Seligmann, Augendiagnose und Kurpfuschertum (Berlin 1910), enthält nichts über die juristische Seite des Prozesses.

Probeuntersuchung von zwanzig Fällen sechzehn absolute Fehldiagnosen stellte. Trotzdem wurde er freigesprochen — wegen seines „guten Glaubens“. Das Gericht nahm an, er sei von der Richtigkeit seiner Heilmethode überzeugt gewesen. Infolge seiner angeblichen Erfolge sei er von der Bevölkerung geradezu vergöttert worden. Dadurch sei er zu einer so sicheren Bewertung seiner Heilmethode gekommen, daß auch die Hinweise der Ärzte nicht imstande gewesen seien, ihn von dem guten Glauben abzubringen. Deshalb habe der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht bejaht werden können. Dieser Fall zeigt deutlich, wie das Geltendmachen des „guten Glaubens“ [1]) dem angeklagten Kurpfuscher geradezu das ultimum refugium werden kann. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß die Überzeugung von der Überlegenheit der eigenen Methode über jedes medizinische Wissen gerade beim Kurpfuscher oft tatsächlich vorhanden ist, teils durch den Aberglauben der Bevölkerung, teils durch irgendwelche mystischen Ideen des Heilkünstlers selbst hervorgerufen. Aber auch bei Kurpfuschern, bei denen von derartigem gutem Glauben gar nicht die Rede ist, wird ein solcher Exkulpationsbeweis durch zahlreiche Zeugen, die von der Wirksamkeit seiner Kur fest überzeugt sind, oft gelingen. Doch wird das Gericht einem solchen Vorbringen stets mit großer Skepsis gegenüberzutreten haben, und es ist begreiflich, daß in dem oben dargestellten Fall das Gericht ausspricht, es haben erhebliche Bedenken gegen den Freispruch obgewaltet, denn es sei schwer, bei dem Bildungsgrade des Angeklagten den guten Glauben anzunehmen.

Im Vorstehenden waren die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der §§ 222 u. 230 betrachtet worden. Im Falle der Bejahung dieser Voraussetzungen wird sich aber weiter fragen, welcher Strafrahmen auf die Tat anzuwenden ist. Denn neben dem allgemeinen seines Abs. 1 setzt § 222 wie auch § 230 einen schwereren Fall der Fahrlässigkeit, „wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war“. In diesem Fall kann bei fahrlässiger Tötung die Strafe bis zu fünf Jahren,

---

[1]) vgl. auch Stier-Somlo S. 417.

bei fahrlässiger Körperverletzung bis zu drei Jahren Gefängnis erhöht werden.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf den angeklagten Arzt ist nie bestritten worden. Da nun nach der oben gegebenen Definition unter Kurpfuscher nur der gewerbsmäßige Krankenbehandler verstanden wird, da ferner — wie ausgeführt — der Kurpfuscher hinsichtlich der zu prästierenden Vorsicht nach demselben Maßstabe zu messen ist wie der Arzt, so wird man daraus die Anwendbarkeit der §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 zu folgern geneigt sein. Dagegen ist geltend gemacht worden, diese besonderen straferhöhenden Bestimmungen könnten nur dann eingreifen, wenn das Amt, der Beruf, das Gewerbe auf Grund tatsächlich vorhandener höherer Sachkunde ausgeübt werden; wenn die zur Ausübung des Berufs nötige Sachkenntnis gar nicht vorhanden sei, könne auch nicht eine Berufspflicht verletzt werden. Demgegenüber ist zu sagen, daß die Sachkunde, die prinzipiell zu erfordern ist, nicht im konkreten Falle vorhanden zu sein braucht, vielmehr will die straferhöhende Bestimmung auch gerade denjenigen treffen, der ein Fach ohne die hierzu zu erfordernde Fähigkeit betreibt; ja, die amtlichen Motive (vgl. S. 112, 115) lassen erkennen, daß hierbei sogar gerade — wenn auch nicht ausschließlich — an die durch die Gewerbeordnung konzessionierten Kurpfuscher gedacht ist. Dies hebt ausdrücklich ein Urteil des Reichsgerichts[1]) hervor, das deshalb auch den Standpunkt vertritt, „auf den, der die Behandlung von Kranken gewerbsmäßig betreibe, treffe unbedenklich die Voraussetzung zu, unter welcher die §§ 222, 230 Abs. 2 StGB. eine besonders erhöhte Pflicht zur Aufmerksamkeit vorschreiben und den Maßstab der fahrlässigen Verschuldung nicht nach dem allgemein geltenden Gebot der Vorsicht, sondern nach den für das spezielle Amt, den Beruf oder das Gewerbe erhöhten Pflichten normiert wissen wollen". Eine Ergänzung dieses Urteils bildet ein anderes aus demselben Jahre;[1]) „die Übertretung einer Berufspflicht hänge nicht davon ab, daß derjenige, der einen Beruf erwählt hat, sich in Wirklichkeit die erforderliche Sachkunde erworben

---

[1]) RG. III. Strafsenat v. 12. 4. 1882; RGR. Bd. 4 S. 313.

[1]) RG. II. Strafsenat v. 9. 6. 1882; RGR. Bd. 4 S. 547.

habe. Darauf habe das Gesetz keine Rücksicht genommen und habe es der Natur der Sache nach auch nicht gekonnt, wenn es seinen Zweck erreichen wollte, das Publikum vor Schädigung infolge Unkenntnis und Pfuscherei der den erwählten Beruf Ausübenden zu bewahren. Dieser Zweck würde gerade dann verfehlt sein, wenn man den faktischen Mangel der Qualifikation als Grund für die Straflosigkeit gelten lassen wollte".

Es ergibt sich also, daß wenn das Vorliegen einer fahrlässigen Tötung, einer fahrlässigen Körperverletzung durch den Kurpfuscher bejaht worden ist, die Bestrafung stets nach den verschärften Strafbestimmungen der Abs. 2 der §§ 222, 230 zu erfolgen hat.

Damit sind die reichsrechtlichen Bestimmungen über Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, soweit sie hier in Betracht kommen, erledigt. Daß durch sie das verderbliche Wirken der Kurpfuscher gegen Leib und Leben wirksam bekämpft werden könne, ist zu verneinen: Die Unmöglichkeit, auch gegen den unfähigsten Medikaster und bei der größten Gefahr vor vollendeter Tötung oder Körperverletzung einzuschreiten, nach vollendetem Delikt die häufige Schwierigkeit einer schlüssigen Beweisführung aus Mangel an hinreichenden Anhaltspunkten für die kausale Beziehung der Tat, für die Fahrlässigkeit des Täters — dies läßt erkennen, daß die Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit gegen die Gefahren voller Kurierfreiheit nicht genügend geschützt sind.

2. Verbrechen der Kurpfuscher gegen das Vermögen.

a) Sondergesetze auf dem Gebiete des Heilgewerbes.

Wir kommen jetzt zu den Schäden des Kurpfuscherwesens auf vermögensrechtlichem Gebiete. Sie liegen, allgemein gesagt, in der Übervorteilung des Publikums, daß gegen Preise oft von sehr ansehnlicher Höhe Gegenleistungen empfängt, deren Wert für den Patienten außer Verhältnis zu der Geldzahlung steht.

Fragen wir auch hier zunächst nach Sonderbestimmungen des geltenden Rechts, so finden wir vor allem gegen die schwindelhafte Anlockung des Publikums gerichtet den § 147 Abs. 3 GewO.; dieser bestimmt:

> Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, (3.) wer ohne hierzu approbiert zu sein, sich (nämlich entgegen den Vorschriften des § 29 GewO.) als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

In diesem Wortlaut ist allerdings nicht nur die in trügerischer Absicht erfolgte irreführende Titulierung unter Strafe gestellt, praktisch aber bekämpft der Paragraph vor allem das auf Täuschung des Publikums berechnete Vorgehen des Kurpfuschers. Das rechtfertigt die Erörterung der Vorschrift in diesem Zusammenhange.

Man hat nun die Bedeutung dieses Gesetzes für die Bekämpfung des Kurpfuschertums bestritten, weil der Kurpfuscher sich bewußt in Gegensatz zur wissenschaftlichen Heilkunde stelle und daher jeder Verwechslung mit deren staatlich anerkannten Vertretern selber vorzubeugen suche.[1]) Eine Unterschätzung des Gesetzes aus diesem Grunde ist aber ungerechtfertigt. Denn wenn auch ein gewisser Teil der Kurpfuscher sich mit viel Emphase als Gegner alles medizinischen Wissens ausgibt und durch dieses Geschäftsprinzip Zulauf erlangt, so ist dies doch eben nur eine Sonderrichtung der Zunft; die Mehrzahl empfindet die Anpreisung der Gelehrtheit, der Erfahrung auf medizinischem Gebiete als Notwendigkeit zum Kundenfang, und eine etwa wirklich vorhandene Abneigung gegen wissenschaftliche Bildung tritt hinter dieser Rücksicht auf die Anlockung des Publikums zurück. Das hat die Praxis längst bestätigt. Eine Unzahl von Entscheidungen selbst der höchsten Gerichte hat die Frage zum Gegenstande, ob auf diesen oder jenen Titel der § 147 Nr. 3 anwendbar sei. Es ist hier interessant zu sehen, welcher Erfindergeist von den Kurpfuschern aufgewendet wird, um die ihnen unbequeme Vorschrift zu umgehen und um so bei dem mit technischen Ausdrücken nicht vertrauten Publikum den Anschein irgendwelcher wissenschaftlicher

---

[1]) vgl. z. B. Stier-Somlo S. 421.

Qualifikation hervorzurufen. Nur einige Beispiele von Bezeichnungen, die von der — übrigens vielfach schwankenden — Judikatur als unzulässig erklärt worden sind, seien genannt[1]): „behandelnder Arzt", auch bei dem Zusatz „nicht praktischer Arzt" zur Unterschrift; „Dr. med. N, Spezialarzt für . . ., Vertreter O. S. (o. Appr.)"; „Naturarzt"; „Spezialist" für bestimmte Krankheiten; „Praktischer Magnetopath"; „Homöopath"; „Professor"; „Chirurg"; „Assistent des Direktors Dr. med. N"; „Dr. X, Zahnpraxis".

Dabei ist immer die Wirkung auf das nicht sachkundige Publikum zu bedenken, denn dieses soll durch die Bestimmung der Gewerbeordnung geschützt werden.[2]) Es kommt ferner nur darauf an, ob der Titel den Glauben erweckt, es handle sich um einen approbierten Arzt. Der Kurpfuscher kann sich also nicht damit exkulpieren, daß er eine solche Wirkung nicht vorausgesehen habe, „es genügt, daß der Angeklagte bewußt die bezichtigte Bezeichnung gebraucht hat und daß sein Handeln ihm deshalb als Schuld anzurechnen sei".[3]) Ferner ist aus dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen, daß nicht erst eine Täuschung erfolgt zu sein braucht; die Vorschrift hat also präventive Wirkung.

Ist somit der § 147 Abs. 3 GewO. als Handhabe gegen das Kurpfuschertum zum Schutze des Publikums gegen Täuschungen zweifellos von Bedeutung, so muß doch das darin festgesetzte Strafmaß als viel zu niedrig bezeichnet werden. Eine Geldstrafe von höchstens dreihundert Mark spielt für den gutbeschäftigten Kurpfuscher keine große Rolle und schreckt bei der Aussicht auf den zu erlangenden Gewinn von der Übertretung nicht genügend ab.

Es fragt sich nun, ob das geltende Reichsrecht noch weitere Sondergesetze gegen das auf Ausbeutung des Publikums berechnete Vorgehen der Kurpfuscher hat. Insbesondere scheinen solche gegen das überhandnehmende Geheimmittelwesen geboten. Unter Geheimmittel ist nach einer Definition des Reichsgerichts (ERG. Bd. 16 S. 360) „eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung zu

---

[1]) Weitere Beispiele bei v. Landmann S. 496ff.; Landau S. 100; GewArch. Bd. 6 S. 163f.; Becker S. 5ff.

[2]) vgl. preuß. OVG. v. 6. 9. 1888 bei v. Landmann S. 495, 5f.

[3]) ERG. Bd. 27 S. 335ff.

verstehen, welche weder staatsseitig als Apothekerware anerkannt ist, noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung erkennen läßt". Gerade diese Geheimhaltung der Natur der Zubereitung hinter hochklingenden Namen macht es den Kurpfuschern möglich, dem Publikum Preise abzunehmen, die zu dem realen Werte des Mittels in gar keinem Verhältnis stehen, und verhindert die sonst auch dem Laien oft mögliche Erkenntnis von der absoluten Wirkungslosigkeit der betreffenden Mixtur. Der Umsatz von Geheimmitteln beträgt nach Stier-Somlo (S. 431) in Deutschland jährlich 60 Millionen Mark. — Eine Maßregel gegen dieses üppig wuchernde Geheimmittelwesen könnte man zunächst in den § 6 GewO. und § 367 Nr. 7 StGB. erwarten. Gemäß § 6 GewO. nämlich wird einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten, zu bestimmen, welche Apothekerwaren in den freien Verkehr kommen dürfen, und § 367 Nr. 3 StGB. bedroht denjenigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft, der außer in Fällen einer polizeilichen Erlaubnis „Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt". Die heute gültige Kaiserl. Verordnung ist dann am 22. 10. 1901 [1]) ergangen. Ihr Inhalt zeigt aber, daß sie praktisch einen Schutz gegen das Geheimmittelunwesen nicht gewährt (übrigens auch gar nicht gewähren will). Es wird darin das Feilhalten und der Verkauf von gewissen, namentlich aufgeführten „als Heilmittel dienenden Zubereitungen" und „Stoffen" außerhalb der Apotheken verboten. Die Geheimmittel als solche aber werden darin nicht erwähnt. Infolgedessen sind der Geheimmittelproduktion nur hinsichtlich der Zusammensetzung der Mittel gewisse Beschränkungen auferlegt, und auch nur, falls der Verkauf außerhalb der Apotheken stattfindet. Da nun einerseits auch Apotheken sich bekanntermaßen oft zum Vertrieb von Geheimmitteln bereit finden, andererseits aber überhaupt die Mehrzahl der Geheimmittel alles andere eher als mit Rücksicht auf die Wirksamkeit ihrer Bestandteile fabriziert wird, so kann die Verordnung nicht von merkbarem Einfluß auf das Geheimmittelwesen sein. Aus demselben Grunde kann dem Bundesrats-

---

[1]) RGBl. S. 380.

beschluß v. 13. 5. 1890 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw.[1]) keine nennenswerte Bedeutung zugesprochen werden. Ohne größere Bedeutung ist ferner der § 56 GewO., nach dem Geheimmittel vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, und in dessen Ergänzung der § 148 des Gesetzes Zuwiderhandelnde mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bedroht. — Weitere umfassendere reichsrechtliche Maßnahmen gegen den Geheimmittelschwindel fehlen. Die Notwendigkeit solcher ist allerdings von Reichs wegen anerkannt. Durch Bundesratsbeschluß v. 23. 5. 1903[2]) wurde ein „Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln" festgelegt und es wurde beschlossen, die verbündeten Regierungen um Erlaß von gleichförmigen Bestimmungen nach dem Vorbilde des Entwurfs zu ersuchen. Es sind daraufhin auch überall Verordnungen über diese Materie ergangen. Auf sie und den Entwurf selber ist weiter unten noch einmal zurückzukommen. Weitere reichsrechtliche Sonderbestimmungen aber als die erwähnten fehlen, wie gegen das Geheimmittelwesen, so gegen das auf Ausbeutung des Publikums berechnete Vorgehen der Kurpfuscher überhaupt.

Es muß daher auch hier auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Vermögens zurückgegriffen und ihrer Anwendbarkeit auf die speziellen Delikte der Kurpfuscher nachgeforscht werden.

b) § 263 StGB.

Aus dem Strafgesetzbuch kommt hier allein § 263 über den Betrug in Frage:

> Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspieglung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft,

---

[1]) Abgedruckt bei Urban S. 159.

[2]) Abgedruckt bei Urban S. 1.

neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Für die Täuschungshandlung verlangt das Gesetz (Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch) Vorspieglung falscher oder (durch) Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.

Tatsache wird vielfach definiert[1]) als „alles, was der Vergangenheit oder Gegenwart angehört". Diese Definition läßt aber nicht erkennen, ob auch Ansichten, Urteile, also Ergebnisse einer Denktätigkeit, zu den Tatsachen zu rechnen sind. Darauf aber kommt es gerade bei dem hier interessierenden Fall des Kurpfuschers sehr oft an. Die Äußerungen des Kurpfuschers, auf die hin der Patient sich ihm vielleicht in die Hand gibt, über die Wirksamkeit seiner Behandlung, mögen diese Äußerungen nun durch eine Reklame oder sonstwie zur Kenntnis des Patienten gelangen, werden oft die Frage entstehen lassen, ob sie Tatsachen oder Urteile enthalten. Unstreitig liegen Tatsachenbehauptungen vor in den häufigen Fällen wie beispielsweise „zahlreiche Anerkennungsschreiben" (dies besonders beim Abdruck von einzelnen Schreiben angeblich Geheilter), „von ärztlichen Autoritäten empfohlen", „vielfach bewährtes Mittel" bei der oder jener Krankheit, „Behandlung auf Grund langjähriger Praxis" oder dgl. Wie aber bei Anzeigen wie „schnelle und gründliche Behandlung", „vorzügliches Mittel bei Herzleiden"? Am einfachsten ist die Lösung für diejenigen, die die Meinung vertreten, auch Urteile und Werturteile seien Tatsachen. So v. Lilienthal,[2]) während Liepmann[3]) nur die Urteile in den Begriff der Tatsache einschließt. Es kann aber schon dieser letzten Auffassung nicht beigestimmt werden. Die Begründung Liepmanns für seine Auffassung lautet: „Jede Wiedergabe von Wahrnehmungen der äußeren Sinne oder der

---

[1]) z. B. Meyer S. 477; v. Liszt S. 341; Olshausen § 131 Nr. 2.

[2]) Üble Nachrede und Verleumdung. Vergl. Darst. Bd. 4 S. 390 ff.

[3]) Die Beleidigung ebenda S. 255 ff.

Selbstwahrung, jede Behauptung einer Tatsache ist als Aussage über Vorgestelltes ein Urteil". Es ist zu bestreiten, daß auch das Gesetz den Begriff der Tatsachen in dieser aus philosophischen Erwägungen gewonnenen Erweiterung gebraucht hat; im Gesetz vielmehr steht das Wort im Sinne des täglichen Sprachgebrauchs, und diesem liegt die Auffassung des Urteils oder gar des Werturteils als Tatsache fern.[1]) Deshalb sind auch Äußerungen des Kurpfuschers, soweit sie eigene Urteile enthalten, keine Tatsachen. Die Schwierigkeit liegt nur oft darin, zu erkennen, ob ein solches reines Urteil vorliegt; hier muß der Richter die Auffassung des Äußernden zu ermitteln suchen. Das Reichsgericht[2]) hat z. B. in der Behauptung eines Privatmannes „er verstehe sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art" eine Tatsachenbehauptung gefunden; „der Angeklagte habe sich damit als einen Menschen bezeichnen wollen, dem auf Grund der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung die Fähigkeit zur richtigen Diagnostik der Krankheit wie die Fähigkeit einer der Diagnose entsprechenden, den Erfolg der Heilung verheißenden Behandlung beiwohne". Fälle, in denen tatsächlich nichts als ein Urteil des Anpreisenden vorliegt, sind jedenfalls in der Minderzahl. Häufig liegt auch in der Empfehlung eines Mittels ausgesprochen, daß man es geprüft, und daß es sich bewährt habe — also unstreitig eine Tatsache. Eine Sonderstellung nehmen Anzeigen ein, wie „bestes Mittel" oder dgl., eine Empfehlung, die im allgemeinen weder ein Urteil, noch eine Tatsachenbehauptung darstellt, sondern eine bloße Phrase, als die sie heutzutage auch jedermann auffassen wird. — Natürlich lassen sich diese Beispiele ins Ungemessene vermehren.

Die Täuschungshandlung nun kann einerseits in der Vorspiegelung einer falschen Tatsache bestehen; zur Vorspiegelung genügt dabei die bloße Behauptung, nicht, wie z. B. v. Liszt es fordert, eine besondere Veranstaltung (die einfache Behauptung kann oft weit wirksamer sein, und das Wort „vorspiegeln" sagt nichts über das Maß der Tätigkeit auf seiten des Täuschenden)

---

[1]) vgl. Frank S. 430.

[2]) Urteil v. 12. 5. 1887, Goltdammers Arch. Bd. 35 S. 209.

— andererseits in der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Mit Recht weist Binding (S. 348) darauf hin, daß diese beiden letzten nur scheinbar eine Vermehrung der Täuschungsmittel bedeuten. Die Entstellung besteht in der Vorspiegelung einzelner Momente; aber auch die Unterdrückung von Tatsachen geschieht durch ein bestimmtes Verhalten des Täuschenden, gerichtet auf die Vorspiegelung ihres Nichtgeschehens. Daraus folgt, daß das Vorliegen einer Täuschung durch Unterlassung sich nach den allgemeinen Regeln über die Begehung durch Unterlassung bestimmt. Daß eine moralische Pflicht — was beim Kurpfuscher leicht in Frage kommen kann — zur Mitteilung von Tatsachen für den § 263 nicht genügt, entspricht der herrschenden Lehre.[1])

Liegt aber eine Täuschungshandlung vor, so ist zunächst weiter zu prüfen, ob bei dem andern ein Irrtum erregt oder unterhalten worden ist. Gerade durch die Täuschungshandlung muß dies geschehen sein. So muß in oben genanntem Beispiel „Behandlung auf Grund langjähriger Praxis“ festgestellt werden, daß gerade dieser Zusatz den andern getäuscht habe. Ferner ist wichtig, daß kein Betrugsmerkmal vorliegt bei Ausbeutung eines schon vorhandenen Irrtums; daher geht in der Regel der Kurpfuscher frei aus, der dem abergläubischen Kranken z. B. mit sogen. sympathetischen Kuren zu Hilfe kommt,[1]) d. h. Kuren unter Anwendung angeblich überirdischer Kräfte.

Der Irrtum muß dann den Getäuschten zu einem Handeln mit vermögensrechtlicher Wirkung bestimmt haben. Dieses Handeln muß eine Vermögensbeschädigung darstellen und muß der Täuschungshandlung kausal sein.

Eine Vermögensverfügung liegt bei dem Patienten vor, wenn er den Kurpfuscher für die Behandlung mit Geld entlohnt. Weit schwieriger und gerade beim Kurpfuscher ist die Beantwortung der Frage, ob dadurch zugleich das Vermögen des Patienten geschädigt worden ist.

Hier sagen die einen, zur Vermögensbeschädigung genüge

---

[1]) vgl. Olshausen § 263 Nr. 13; Meyer S. 478; Frank § 263 II, 3.
[1]) vgl. Binding S. 351.

schon, daß jemand eine Verfügung lediglich deshalb vorgenommen habe, weil er in einen Irrtum versetzt worden sei — also hier etwa den Irrtum, er habe es mit einem approbierten Arzte zu tun, — ohne daß es auf die Frage nach einem objektiv vorteilhaften oder nachteiligen Effekt noch ankomme. Faßt man mit einer vom Reichsgericht (ERG. Bd. 16 S. 3) aufgestellten und in die Literatur aufgenommenen Definition Vermögen auf als „die Gesamtheit der vermögens- (besser wohl: geldwerten) rechtlichen Beziehungen einer Person, sowohl der aktiven als auch der passiven, als ein Ganzes gedacht" — so kann die erstere Ansicht nicht als dem natürlichen Wortsinn entsprechend anerkannt werden. Das Gesetz verlangt eine Beschädigung; und die erwähnte Definition betont lediglich den Kausalzusammenhang zwischen der Täuschungshandlung und der Handlung mit vermögensrechtlicher Wirkung. Es wird nur die Veränderung der Vermögensverhältnisse hervorgehoben, die doch jede vermögensrechtliche Handlung hervorruft. Mit Recht betont das Reichsgericht (a. a. O.), daß hier ein Eigentumsdelikt vorliegen kann, nicht deshalb aber auch notwendigerweise ein Vermögensdelikt. Es ist daher der herrschenden Lehre beizutreten, daß die Beschädigung weiterer besonderer Voraussetzungen bedarf. Als Vermögensschaden wird meist „jede ungünstigere Gestaltung der Vermögenslage" angesehen. Diese Definition ist in dieser Allgemeinheit zurückzuweisen. Mit Recht weist Binding (S. 356) darauf hin, daß dann auch die Schenkung an den bedürftigen Bettler, also gegen ein „ideales Äquivalent", eine Vermögensbeschädigung wäre.[1]) Es kann also nur gesagt werden, daß eine ungünstigere Gestaltung der Vermögenslage Voraussetzung der Vermögensbeschädigung ist — im übrigen mag für unsere Aufgabe, die nur reale Leistung gegen reale Gegenleistung zum Gegenstande hat, die Frage nach der Beschädigung bei idealem Äquivalent auf sich beruhen. Es fragt sich dann weiter, wann eine ungünstigere Gestaltung der Vermögenslage vorliegt. Das ist der Fall, wenn eine „effektive, substantielle Verminderung des bereits vorhandenen Vermögensbestandes" herbeigeführt ist. Sie liegt also beispielsweise nicht schon deshalb

[1]) Ohne Begründung geleugnet von Frank S. 439.

vor, weil statt des begehrten Vermögensstücks ein gleichwertiges, äquivalentes oder gar höherwertiges zugewendet wird. Immer aber muß, und das ist insbesondere vom Reichsgericht in der Entsch. Bd. 16 S. 1 ff. mehrfach betont, der konkrete Fall, müssen die individuellen Verhältnisse des Getäuschten berücksichtigt werden. Denn — wie das Reichsgericht (S. 8) ausführt — denselben objektiven Wert für jeden Menschen hat nur das Geld; ob und zu welchem Preise alle anderen Gegenstände in Geld umgesetzt werden können, entscheidet der konkrete Fall. So kann vielleicht ein Privater eine infolge Täuschung der bestellten nur ähnliche, wenn auch im Preis übereinstimmende Ware nicht gebrauchen, während ein Kaufmann sie im gleichen Falle zum Weiterverkauf vielleicht noch mit Gewinn verwenden kann. Lediglich also auf den Wert, den die Leistung individuell für den Getäuschten hat, kommt es an. Wohl zu trennen von dieser Frage ist die andere, ob für das Vorhandensein der Vermögensbeschädigung die subjektive Schätzung des Getäuschten ausschlaggebend ist. Dies wird von vielen, insbesondere von Stenglein (S. 102 ff.), behauptet. In den obigen Ausführungen ist aber bereits dem Standpunkt der objektiven Beurteilung beigetreten. Verneint werden muß daher auch insbesondere die Berücksichtigung eines Affektionsinteresses.

Nach den vorhergehenden Ausführungen nun wird, den Fall des Kurpfuschers betreffend, eine Vermögensbeschädigung jedenfalls dann vorliegen, wenn die Behandlung erstens nach sachverständiger Beurteilung wertlos ist oder außer Verhältnis zur Bezahlung steht, und wenn sie zweitens keinen heilsamen Einfluß auf den Patienten gehabt hat. Die subjektive Auffassung wird hier allerdings zu einem abweichenden Resultat in den Fällen kommen, in denen der Patient nach seiner eigenen Schätzung die vorgenommene Kur nicht zu teuer bezahlt glaubt, etwa weil er meint, nunmehr das für seine Heilung Mögliche versucht zu haben, oder weil er in seiner Sachunkunde eine tatsächlich eingetretene Heilung fälschlich auf die kurpfuscherische Behandlung zurückführt. Für die objektive Auffassung liegt aber in beiden Fällen Vermögensbeschädigung vor. — Schwieriger ist der Fall, wenn die an sich gänzlich indifferente Behandlung doch von heilsamem Einfluß auf das Leiden des Kranken gewesen ist. Das ist bei psychischen

Leiden, bei Nervosität oder dgl., leicht möglich. Hier kann der Erfolg des an sich wertlosen Mittels dadurch eintreten, daß der Patient sich eine Linderung des Leidens suggeriert, und darauf die erstrebte Wirkung vorübergehender Besserung, die vielleicht überhaupt nur durch psychische Beeinflussung zu erlangen war, tatsächlich eintritt. Der Kurpfuscher verfährt in diesem Falle nicht anders als es der erfahrene Arzt getan hätte: Er erstrebt Linderung des Leidens auf suggestivem Wege. Nur die Höhe der Bezahlung, nicht schon die Tatsache der Bezahlung allein kann daher in einem solchen Falle für das Vorliegen einer Vermögensbeschädigung sprechen. Das Reichsgericht vertritt allerdings (ERG. Bd. 16 S. 96) einen anderen Standpunkt; es nimmt hier stets Vermögensbeschädigung an, die höchstens nachträglich wieder ausgeglichen werde (womit das Erfordernis des § 263 erfüllt wäre, da die Vermögensbeschädigung keine dauernde zu sein braucht). Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Der in der zitierten Entscheidung sonst betonte Grundsatz der Individualisierung scheint hier aus den Augen gelassen zu sein: Der Patient machte seinerseits eine Vermögensverfügung zur Erlangung eines wirksamen Heilmittels; tritt nun wirklich der günstige Erfolg infolge der Gegenleistung des Kurpfuschers ein, so hat der Patient durch ihn das Äquivalent für seine Geldleistung empfangen, und es ist gleichgültig, welchen realen Wert das angewandte Mittel repräsentierte. — Es ist hier allerdings nur von psychischen Leiden die Rede. Anders liegt es bei organischen Leiden. Wenn sich hier der Patient nach Anwendung eines absolut wertlosen Mittels eine Besserung suggeriert, so ist damit doch die eigentliche, die physische Erkrankung nicht gehoben, deren Besserung oder Heilung beabsichtigt war. Der Erfolg war nur scheinbar eingetreten, und der Patient ist durch die Bezahlung einer unsachgemäßen Behandlung an seinem Vermögen geschädigt worden.

Ist nun im konkreten Falle die Vermögensbeschädigung erwiesen, so muß weiter die Kausalität der Täuschungshandlung vorhanden sein. Merkel (S. 765) sagt „die fragliche Handlung muß mit Rücksicht auf ein nicht existierendes oder nicht erreichbares, dem Handelnden also nur vorgespiegeltes Äquivalent erfolgen“. Prüft man hieraufhin den einzelnen Fall, so wird sich

nur zu oft ergeben, daß trotz der vorhandenen Vermögensbeschädigung der § 263 nicht anwendbar ist. Dort, wo der Patient sich in die Kur des Heilkünstlers begibt, ohne daß ihm dieser hinsichtlich der Wirkung der Kur Vorspiegelungen macht, die dem Patienten diese erst als Äquivalent seiner Geldleistung erscheinen ließen, wo also der Patient nur erhält, was er haben wollte, kann von einer Anwendung des § 263 keine Rede sein, auch wenn eine Täuschung bezüglich der Motive,[1]) z. B. hinsichtlich der Person des Täuschenden, vorliegt; denn hier bezieht sich die Täuschung nicht auf Leistung oder Gegenleistung. Es ist indes scharf zu prüfen, ob wirklich nur Täuschung im Motiv vorhanden ist. Dafür ist ein lehrreiches Beispiel eine Entscheidung des Reichsgerichts (ERG. Bd. 16 S. 93 ff.). Es handelt sich hier um einen sachunkundigen Kurpfuscher, der ein Heilmittel und Ratschläge über dessen Anwendung anbot, und der sich in seinen Anzeigen und in seinen Korrespondenzen mit Heilungsuchenden den Titel Dr. med. N. beilegte, ohne bei der Ausübung seiner Tätigkeit mit einem Arzte in Beziehung zu stehen. Mit Recht hat das Reichsgericht bei den von ihm abgeschlossenen Geschäften Betrug der Kunden angenommen. Durch die Anzeigen waren die Kunden über die Qualitäten des Kurpfuschers getäuscht worden, weil sie meinten, es handle sich um einen sachverständigen Mediziner. Aus diesem Grunde aber zahlten sie das geforderte Honorar, in der bestimmten Annahme, „nicht für irgendeinen Rat, sondern einen mit der Eigenschaft der Zuverlässigkeit versehenen Rat zu zahlen“. Der Rat des Kurpfuschers aber hatte für sie „keinen Gebrauchswert“, d. h. es kann „keinem verständigen Kranken zugemutet werden, den Rat zu befolgen“. So ergibt sich in diesem Falle klar der Kausalzusammenhang zwischen der Täuschungshandlung und der Vermögensbeschädigung.

Es handelt sich endlich um die Absicht des Täuschenden, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Streitig ist zunächst die Bedeutung des Wortes Absicht. Es fragt sich, ob damit nichts weiter bezeichnet werden soll als der dolus der Bereicherung, oder ob die Be-

---

[1]) Olshausen S. 1074; Merkel S. 765.

reicherungs„absicht“ qualifizierend zum Delikt der Vermögensbeschädigung hinzutreten soll, anders ausgedrückt: ob der Vorsatz des Täters gerichtet sein muß auf rechtswidrige Bereicherung durch Täuschung des andern Teils[1]) — oder gerichtet auf rechtswidrige Schädigung des andern Teils, wozu den Täter erst die Vorstellung des zu erlangenden Vermögensvorteils bestimmte.[2]) Nach der letzteren Ansicht muß dem Täter diese über den dolus hinausgreifende Absicht bewiesen werden. Gerade für den Fall des Kurpfuschers dürfte auch dieser letztere Beweis nicht allzuschwer zu erbringen sein, vor allem da, wo es sich um trügerische Anlockung durch Reklame handelt.

Das Gesetz fordert nun, daß der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig sei. Es fragt sich: Hat der Gesetzgeber hier eine solche Rechtswidrigkeit gemeint, die in der Gesamtheit der übrigen Tatbestandsmerkmale schon ausgedrückt ist, m. a. W. ist der erstrebte Vermögensvorteil schon durch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 263 notwendig rechtswidrig — oder kommt das Merkmal der Rechtswidrigkeit als neues, qualifizierendes zum Begriff des Vermögensvorteils hinzu? Gibt es Vermögensvorteile, die — den Tatbestand des § 263 im übrigen vorausgesetzt — nicht rechtswidrig sind?

Rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, der wider das Recht ist. Hat das Gesetz in dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit ein neues Tatbestandsmerkmal aufstellen wollen, so bedeutet der Ausdruck einen Verweis auf das Recht außerhalb des § 263, und zwar auf das Recht, nach dem sich die Rechtsbeständigkeit von Vermögensverschiebungen beurteilt: Auf das bürgerliche Recht.[3])

Hier speziell kommt der § 123 Abs. 1 BGB. in Frage: „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten“. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß das Recht die durch arglistige Täuschung veranlaßte Willens-

---

[1]) So z. B. Binding S. 364f.

[2]) So z. B. Frank S. 133.

[3]) So vor allem Kitzinger und Frank, Zeitschr. f. Strafrechtsw. Bd. 14 S. 400: „Der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils müsse nicht aus dem Strafrecht, sondern vor allem aus dem bürgerlichen Recht entlehnt werden“.

erklärung nicht als vollgültig anerkennt, indem es dem Erklärenden das Recht gibt, die Erklärung durch Anfechtung wieder rückgängig zu machen. Daraus geht weiter hervor, daß ein durch die Willenserklärung dem andern Teil zufallender Vermögensvorteil von dem Gewährenden zurückverlangt werden kann, daß also ein durch arglistige Täuschung erlangter Vermögensvorteil, der im Widerspruch mit dem Recht steht, rechtswidrig ist. Anders allerdings verhält es sich mit der Drohung des § 123 BGB. im Verhältnis zu der Erpressung des § 253 StGB.; das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt für die Anfechtbarkeit der Willenserklärung hier, daß sie „widerrechtlich durch Drohung“ veranlaßt worden sei. Diese besondere Hervorhebung bedeutet, daß „im einzelnen Falle nicht ein Recht zur Verletzung der Freiheit bestehen darf“.[1]) Das Gesetz erkennt also an, daß bei der Drohung ein solches Recht bestehen kann, während es ein Recht zur arglistigen Täuschung nicht anerkennt, denn es erklärt bei deren Vorliegen schlechthin die Willenserklärung für anfechtbar. Daher ist der durch Drohung erstrebte Vermögensvorteil nicht notwendig rechtswidrig, wohl aber der durch arglistige Täuschung erstrebte. Ist also der bürgerlichrechtliche Begriff der „arglistigen Täuschung“ in der Täuschungshandlung des § 263 enthalten, so ist der beabsichtigte Vermögensvorteil rechtswidrig. Kitzinger nun behauptet (S. 102), dies sei immer der Fall, und daher sei das „rechtswidrig“ im § 263 StGB. überflüssig. Diese Auffassung scheint sich durch die Definitionen der arglistigen Täuschung, die beispielsweise Planck und Staudinger geben, zu bestätigen. Planck (S. 220) sagt, „die arglistige Täuschung erfordere regelmäßig ein positives Handeln, durch welches eine unrichtige Vorstellung in dem andern hervorgerufen werde“, und Staudinger (S. 401) definiert sie als „die wider besseres Wissen geschehende Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen zum Zwecke einer Irrtumserregung“. Wie es dann allerdings beispielsweise mit der pia fraus, der Täuschung in guter Absicht, stehe, darüber gehen die Ansichten auseinander. Der Grund dürfte darin liegen, daß auf das Moment der Arglist zu wenig

---

[1]) Planck S. 221; ebenso Endemann S. 360 Nr. 19.

Gewicht gelegt ist. Durch das Erfordernis der Arglist wird der Täuschung das Attribut des Schlechten beigelegt. Arglist wird bei Grimm[1]) dem lateinischen calliditas, versutia, astutia, also im üblen Sinne Verschmitztheit, Verschlagenheit, gleichgestellt und geradezu mit „das hinterhaltige Rechnen zugunsten eines eigenen Vorteils“ wiedergegeben. Es ist also Endemann beizutreten, wenn er (S. 355) über die Definitionen von Planck und Staudinger hinausgeht und sagt, „für das Vorliegen der arglistigen Täuschung entscheidet der objektive Erfolg: daß die täuschende Handlung auf den Erklärenden im Erfolge als Überlistung gewirkt habe“. Nur beim Vorliegen arglistiger Täuschung also ist das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit erfüllt, ist der beabsichtigte Vermögensvorteil rechtswidrig. Die Täuschungshandlung im § 263 StGB. ist aber nicht schon die der „arglistigen“ Täuschung, der durch sie erstrebte Vermögensvorteil daher nicht unter allen Umständen rechtswidrig, und das Erfordernis des „rechtswidrigen Vermögensvorteils“ ist also keine Tautologie. — Daß nun gerade auch in dem speziellen Falle des Kurpfuschers eine arglistige Täuschung des Patienten vorgelegen habe — darin wird die Hauptschwierigkeit der Anklage aus § 263 liegen. Auch hier wird der Kurpfuscher geltend machen, er sei von der unfehlbaren Heilwirkung seiner Behandlung fest überzeugt. Daß er sich daher dem Kranken gegenüber ursprünglich als Arzt ausgegeben habe, sei für diesen nicht von Nachteil gewesen, denn er habe die wirksamste Heilbehandlung bekommen, und das gezahlte Honorar sei dafür das rechtsmäßig erworbene Äquivalent. Ein solches Vorbringen kann oft zum Freispruch des wegen Betruges angeklagten Kurpfuschers führen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Literatur hier vielfach[2]) eine allzu skeptische Meinung vertritt, wenn sie den mangelnden Nachweis der Rechtswidrigkeit und damit das Scheitern der Anklage für die meisten Kurpfuscherprozesse in Aussicht stellt. Zuzugeben ist, daß hier besondere Umstände ins Spiel kommen, die in vielen Fällen die Annahme des „guten Glaubens“ beim Kurpfuscher

---

[1]) vgl. unter Arglist und List 6).

[2]) vgl. z. B. Stier-Somlo S. 417 f.

begünstigen, so die vielen angeblichen Heilerfolge, die große Menge der Anhänger; bedauerlich ist auch, daß es gerade die meistbeschäftigten und daher schädlichsten Kurpfuscher sind, die auf diese Weise ihre Freisprechung erwirken. Ein so bequemer Ausweg aber, als welcher es oft dargestellt wird, ist dieses Vorbringen vom guten Glauben doch nicht. Die Zeitungen und medizinischen Zeitschriften[1]) bringen oft genug Berichte von Prozessen gegen Kurpfuscher, die zur Verurteilung wegen Betruges führten; man verfolgt nur meist nicht die kleineren, sondern lediglich die Sensationsprozesse der bekannten Heilkünstler, die ja vielleicht allzuhäufig mit der Freisprechung des Angeklagten enden. Von einer Aussichtslosigkeit aller Anklagen gegen Kurpfuscher aus § 263 kann aber deshalb noch nicht die Rede sein.

Neben dem vollendeten Betrug kann übrigens noch der Betrugs**versuch** in Betracht kommen; so bei einer schwindelhaften Anpreisung, die nicht zur Täuschung führt usf. Außerdem kann § 263 möglicherweise mit § 147 Abs. 3 GewO. in Ideal- oder in Realkonkurrenz treten.

c) § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Als reichsrechtliche Handhabe gegen die vermögensrechtlichen Schäden des Kurpfuscherwesens ist neben dem Betrugsparagraphen als dessen Ergänzung noch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb herangezogen worden. Es ist interessant, daß dieses Gesetz geradezu eine amtliche Sanktion als Waffe gegen das Kurpfuschertum, wenigstens für Preußen, erhalten hat durch einen Erlaß des preußischen Justizministers (betr. strafgerichtliche Verfolgung der Kurpfuscherei v. 21. 12. 1901)[2]): „zu den für die Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände in Vorschlag gebrachten Maßregeln gehört auch die Anwendung der Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ...“ Es ist aber nach dem Charakter dieses Gesetzes von vornherein klar, daß seine Anwendbarkeit gegenüber der Kurpfuscherei beschränkt ist. Es richtet sich gegen den unlauteren Wettbewerb, ist also

[1]) z. B. Ärztliches Vereinsblatt, Berlin.
[2]) **Urban** S. 124; **Becker** S. 40.

vor allem im Interesse des Handelsverkehrs geschrieben und will in erster Linie den Konkurrenten schützen, in zweiter Linie erst das konsumierende Publikum. In der Tat kann auch hier, wo es sich um die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei handelt, von den strafrechtlichen Vorschriften des Gesetzes nur der § 4 und von diesem nur der Abs. 1 in Frage kommen:

> Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Paragraph kann also vor allem im Gegensatz zum § 263 nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Kurpfuscher sich zum Kundenfang öffentlicher Anzeigen oder wenigstens für einen größeren Personenkreis bestimmter Mitteilungen bedient.

„Öffentlich" ist nach einer gebräuchlichen Definition des Reichsgerichts,[1]) was „einer nach Zahl und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen" zugänglich ist; es ist also vor allem an Inserate in Zeitungen zu denken, auch Anpreisungen auf Verpackungen, Etiketten öffentlich verkaufter Heilmittel werden hierher gerechnet (Fuld S. 86). Frage des Einzelfalls ist es, ob auch Broschüren, Empfehlungskarten, Prospekte dazu gehören, oder ob sie vielmehr als Mitteilungen für einen größeren Personenkreis erscheinen.

Alle diese Ankündigungen müssen geschäftliche Verhältnisse betreffen. Es fragt sich, inwieweit dieser Begriff auf den

[1]) ERG. in Zivils. Bd. 27 S. 251.

Betrieb des Kurpfuschers anwendbar ist. In der Fassung des Gesetzes von 1896 fehlten noch die Worte „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“. Die neue Fassung hat also einen Oberbegriff schaffen wollen, der die mannigfaltigen (in der neuen Formulierung noch vermehrten) Einzelfälle umfassen, sich in ihnen aber doch noch keineswegs erschöpfen sollte. Der Begriff ist daher offenbar soweit wie möglich zu verstehen als alles das, was mit dem Geschäfte in Beziehung steht. Daß dabei „Geschäft“ nicht speziell in dem aus dem Handelsrecht geläufigen Sinne als Handelsgeschäft zu verstehen ist, das einen Kaufmann als Inhaber erfordert, ist aus den vom Gesetz selbst gegebenen Beispielen ersichtlich. Aus diesen Beispielen vielmehr, die neben die Waren ganz generell die gewerblichen Leistungen stellen, folgt, daß hier das „Geschäft“ jeden dem Erwerbe dienenden Betrieb umfaßt, also gleichbedeutend ist mit Gewerbebetrieb. Daß auch der Betrieb des Kurpfuschers ein Gewerbe ist, ist nicht bestritten: Daß der Kurpfuscher seine Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht treibe, wurde oben als Begriffsmerkmal hingestellt, und die Kontroverse (die z. B. hinsichtlich des Arztes besteht), ob Tätigkeiten höherer, wissenschaftlicher Art, die operae liberales, ein Gewerbe sein können, kommt für den Kurpfuscher nicht in Betracht. Der Begriff „geschäftliche Verhältnisse“ schließt also die Anwendung des Gesetzes auf den Kurpfuscher nicht aus. Der Geheimmittelschwindel wird auch durch die aufgeführten Einzelfälle unmittelbar getroffen. Denn da Geheimmittel Waren sind, d. h. bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handels sind, so betrifft das Gesetz insbesondere die trügerischen Angaben über deren Beschaffenheit und Preisbemessung. Beschaffenheit umfaßt, wie das Reichsgericht einmal (RGR. Bd. 33 S. 441) sagt, alle diejenigen Eigenschaften einer Sache, „die nach der Anschauung des Verkehrs für ihre Brauchbarkeit in Betracht kommen“. So würden schon oft die Bezeichnungen der Wundermittel, die übrigen Erfordernisse des § 4 vorausgesetzt, strafbar sein; man denke nur an die „mit (verschiedenfarbigen) Elektrizitäten geladenen Pillen“ des Grafen Mattei. Auch die Angaben über die Preisbemessung spielen oft eine Rolle; sie liegen vor, wenn dem Publikum der Kauf eines Mittels dadurch als besonders vorteilhaft dargestellt wird, daß

wegen gewisser Umstände der Preis besonders niedrig bemessen sei. Aber nicht nur auf die Anpreisung von Geheimmitteln, sondern auch auf die der therapeutischen Behandlung wird das Gesetz ohne weiteres durch die Beispiele selbst anwendbar mit der Aufnahme des Begriffs „gewerbliche Leistungen". Gewerbliche Leistungen, hier dem konkreten Begriff Waren gegenübergestellt, sind alle Leistungen, die zu einem Gewerbe gehören, oder nach Binding (S. 508) „die Dienstleistungen aller Personen, welche aus derartigen Handlungen ein Gewerbe machen". Es gehören also hierher Anpreisungen von Kuren jeder Art durch Kurpfuscher. Diese Auslegung des Gesetzes gibt auch der oben zitierte Erlaß des preußischen Justizministers unter Berufung zugleich auf ein Urteil des Reichsgerichts („Wie die Entscheidung des Reichsgerichts v. 16. 6. 1900 und die dazu erstattete Erklärung des Oberreichsanwalts v. 23. 10. 1900 ergibt, hat das Reichsgericht die Bestimmung des § 4 des genanten Gesetzes auch auf die von den sogen. Heilkünstlern dargebotenen ‚gewerblichen Leistungen' für anwendbar erklärt"). So hat auch sonst die Judikatur oft entschieden.[1] Danach liegen z. B. Anpreisungen gewerblicher Leistungen in den Ankündigungen „sichere Heilung durch Bildung neuen Rückenmarks", „Heilung durch Harnuntersuchung, durch Anwendung der Sympathie" usw. Dem weiteren Begriff der geschäftlichen Verhältnisse unterfallen andere Anzeigen, in denen aus den falschen Angaben über die Person des Anzeigenden der Schluß auf die Qualität des Fabrikats nahegelegt wird, so z. B. „Direktor und Inhaber eines Heilinstituts". Unter die Angaben über geschäftliche Verhältnisse rechnet mit Recht Finger (S. 110 Nr. 102) auch die beliebten Anerkennungsschreiben, während „Auszeichnungen" lediglich als öffentliche zu verstehen sind: Prämien, Ehrentitel usw. Auszeichnungen hat die Praxis z. B.[2] in den Titeln „Dr. med., Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten", „Amerikanischer Zahnarzt" gesehen.

Ist somit der Gegenstand der Anpreisung, soweit für uns

---

[1] Das RG. selbst noch einmal (RGR. Bd. 35 S. 270 f.). Weitere Beispiele bei Finger S. 54.

[2] Fuld S. 120.

in Betracht kommend, charakterisiert, so ist weiter zu erfordern, daß die Angaben wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignet seien. Nach dem, was oben über das Vorschützen des guten Glaubens seitens der Kurpfuscher ausgeführt wurde, ist offenbar, daß in dem Nachweis der Wissentlichkeit auch hier die Hauptschwierigkeit bei der Anklage liegen wird. Wesentlich einfacher ist der Nachweis, daß die Angaben zur Irreführung geeignet sind; hier ist nicht erforderlich, daß schon ein Irrtum erregt worden sei, und es kommt ferner nur darauf an, ob für einen Teil des Publikums die Möglichkeit einer Irrtumserregung vorhanden war. Bei Mitteilungen für einen größeren Kreis von Personen wird daher von Fall zu Fall zu entscheiden sein, an was für ein Publikum diese Mitteilungen gerichtet sind.

Bei alledem muß der Kurpfuscher geleitet sein von der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Nachzuweisen, daß dies der Zweck der Anpreisung war, wird meist nicht schwer fallen, ja es wird sich in der Regel aus der Tatsache der Anpreisung selbst ergeben.

Es folgt also, daß bei gelungenem Nachweis der Wissentlichkeit betreffs der unwahren Angaben die übrigen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Es wird nicht der Eintritt einer Vermögensbeschädigung erfordert, überhaupt nicht eine Wirkung gegenüber einer bestimmten Person. Andererseits besteht das Erfordernis der Publizität der Anpreisung. Daraus folgt für das Verhältnis des Gesetzes zu § 263 StGB.: Die beiden Delikte stehen nicht im Verhältnis der lex generalis zur lex specialis; es ist also Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz möglich.

Damit sind auch die Bestimmungen zum Schutze des Vermögens gegen kurpfuscherische Angriffe erledigt. Zieht man den Schluß aus den obigen Ausführungen, so ergibt sich, daß auch das Vermögen nicht genügend gegen das Kurpfuschertum geschützt ist: Der § 147 Abs. 3 GewO., der auch ohne das Erfordernis irgendeiner unredlichen Absicht anwendbar ist, schützt nur gegen eine spezielle Methode der Anpreisung und straft den Verstoß mit einer äußerst milden Strafe. Der § 4 UnlWG. erfordert schon

den Nachweis der wissentlich falschen Anpreisung in trügerischer Absicht und trifft auch den Teil der Kurpfuscher nicht, der auch ohne öffentliche Anpreisung Zulauf hat. So fehlen aber auch für den § 263 StGB. — ganz abgesehen von den übrigen Schwierigkeiten seiner Anwendbarkeit — die Voraussetzungen bei denjenigen Kurpfuschern, die sich nicht die geringste Mühe zu nehmen brauchen, ihr Publikum von der Qualität ihrer Heilkunst zu überzeugen, die also überhaupt jede Täuschungshandlung zum Zwecke des Kundenfangs unterlassen. Das aber sind ebenfalls die Meistbeschäftigten. Denn wie diese der Reklame, der Anmaßung des Arzttitels entraten können, so drängen sie auch ihre Hilfe nicht auf; sie warten, bis der Patient sie aufsucht; sie preisen ihre Kunst nicht an und verordnen nur ihre Heilmittel, deretwegen der Patient zu ihnen kam. Ihnen gegenüber kommt auch der § 263 StGB. nicht in Betracht.

B. Das Landesrecht.

Die Reichsgesetze sind, soweit sie zur Bekämpfung des Kurpfuschertums in Betracht kommen, hiermit erledigt. Keineswegs sind damit allerdings die Rechtsverhältnisse der Kurpfuscherei in Deutschland überhaupt erschöpfend dargestellt. Landesrechtliche Bestimmungen sind in Ergänzung des Reichsrechts in großer Zahl ergangen, und eine Beurteilung der strafrechtlichen Handhaben gegen die Kurpfuscherei scheint daher nur unter Berücksichtigung dieses Landesrechts, also für jeden Bundesstaat besonders, möglich zu sein. Aber das Landesrecht ist auf der Basis des Reichsrechts begründet, und wenn die Reichsgesetze die Schäden des Kurpfuschertums nicht wirksam zu bekämpfen geeignet sind, so fragt sich, ob und inwieweit eine befriedigende Lösung der Kurpfuscherfrage durch das Landesrecht überhaupt möglich ist. Darauf ist zunächst einmal einzugehen.

Auszugehen ist davon, daß reichsrechtlich die Kurierfreiheit besteht. Diese ist in der Gewerbeordnung, wenn auch nicht ausdrücklich statuiert, so doch zugelassen. Unzutreffend ist es — bei strenger Auslegung des Gesetzes — wie es z. B. v. Ihering[1])

[1]) „Die gerichtsärztliche Beurteilung der Kurpfuschereidelikte", im offiziellen

tut, die Kurierfreiheit aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit im § 1 GewO. zu folgern, da § 6 Abs. 2 die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde nur beim Vorliegen ausdrücklicher Vorschriften für anwendbar erklärt. Unrichtig ist es auch, wie es z. B. bei Landau geschieht, den Zustand der Kurierfreiheit im Deutschen Reiche auf Gewohnheitsrecht zurückzuführen. Vielmehr erkennt § 29 GewO., der die Ausübung der Heilkunde unter bestimmten Titeln betrifft, stillschweigend auch die Möglichkeit einer Ausübung des Heilgewerbes ohne die festgesetzten Bezeichnungen, damit ohne Approbation, an. Das wird noch deutlicher durch § 147 Nr. 3 GewO., der nicht die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobierte schlechthin, vielmehr nur die unter den verbotenen Titeln erfolgende unter Strafe stellt. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß die Berechtigung zum Heilbetrieb ohne Approbation erst durch Gewohnheitsrecht geschaffen worden sei.

Ist somit die Zulassung zum Heilgewerbe durch das Reichsrecht nicht beschränkt, so ist damit der Kompetenz des Landesrechts die Grenze gezogen: Es kann Bestimmungen über diese Materie nur insoweit erlassen, als sie dem Reichsrecht nicht entgegenstehen.

Ganz und gar unterliegt zunächst der Landesgesetzgebung das sogen. niederärztliche Heilpersonal. Das sind diejenigen Medizinalpersonen, die auf Grund einer abgelegten Prüfung zur Ausübung der niederen Heilkunde zugelassen werden, wie Masseure, Heildiener, Bader usw. Denn da nach § 6 Abs. 2 GewO. dieses Gesetz auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als es ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, da aber das niedere Heilpersonal — abgesehen von den Bestimmungen über die Hebammen — in der Gewerbeordnung nicht erwähnt wird, so folgt, daß hier die Landesgesetzgebung allein kompetent ist. Sie allein kann daher maßgebende Vorschriften über die Approbation und die Befugnisse dieser Leute erlassen. Landesrecht kann auch die Strafen bei Überschreitung der Approbation bestimmen. So ist auch in einem Urteile des Oberlandesgerichtes Hamburg [1])

Bericht über die 22. Hauptversammlung des preuß. Medizinalbeamtenvereins, Berlin 1905, S. 89; zit. bei Graack, Kpf. S. 18.

[1]) Urteil v. 3. 3. 1905, GewArch. 1905 S. 523.

entschieden worden; denn — wie es dort heißt — jederzeit können die betreffenden Personen kraft Reichsrecht die Heilkunde unter Verzicht auf die staatliche Approbation als niedere Heilperson und auf den entsprechenden Titel in vollem Umfange straffrei ausüben; wenn sie aber die ihnen vom Staate verliehenen Vorteile, die eine besondere Garantie für das ihre Hilfe nachsuchende Publikum bieten, genießen wollen, so unterwerfen sie sich auch der von eben diesem Staate für den Fall des Zuwiderhandelns statuierten Strafe. Insoweit hat also der Staat ein Strafmittel gegen den die Heilkunde unbefugt Ausübenden zur Hand. Er hat es aber nur gegen Personen der niederen Heilkunde, und da auch diese nicht verhindert werden, fernerhin als Nichtapprobierte auf allen beliebigen Gebieten der Heilkunde tätig zu sein, so hat diese Gewalt der Landesgesetzgebung für die Einschränkung des Kurpfuschergewerbes nur geringe Bedeutung.

Das eigentliche Feld für die Betätigung der Einzelstaaten in der Kurpfuscherfrage liegt vielmehr anderswo. Es ist nämlich durch die Gewerbeordnung lediglich die grundsätzliche Unbeschränktheit in der Zulassung zur Ausübung der Heilkunde ausgesprochen. Keine Bestimmungen dagegen finden sich über die Art und Weise der Ausübung, d. h. darüber, welches Verhalten im einzelnen die so zugelassenen Krankenbehandler zu beobachten haben. Insofern solche Bestimmungen zum Wohle der Allgemeinheit im Interesse der Gesundheit und der Sitte von der Landesgesetzgebung erlassen werden, muß sich ihnen der Kurpfuscher unterwerfen genau wie jeder andere Gewerbetreibende, und er kann sich nicht darauf berufen, daß solche Erschwerung des Gewerbebetriebes in Widerspruch mit dem Reichsrecht stände. Schon die Motive zum § 6 GewO. weisen ausdrücklich darauf hin, daß es nicht die Absicht des Gesetzes sei, in die Medizinalverfassungen der einzelnen Staaten einzugreifen. Indem nun die Gewerbeordnung über die Art und Weise der Ausübung des Heilgewerbes nichts sagt, verneint sie nicht etwa die Gültigkeit landesrechtlicher Bestimmungen über diesen Punkt, sondern erkennt vielmehr diese, wie regelmäßig, so auch für die Kurpfuscherfrage an. Diese Kompetenz des Landes-

rechts ist wohl unbestritten.[1]) Sie ist besonders in zweierlei Maßnahmen zutage getreten.

Erstens wurden, vor allem in Preußen auf Grund eines Ministerialerlasses an die Landesbehörden v. 28. 6. 1902, vielfach Polizeivorschriften erlassen, nach denen den nichtapprobierten Personen die Pflicht zur Anmeldung beim Kreisarzt auferlegt wurde unter Angabe ihrer Personalverhältnisse, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder einer entsprechenden Haftstrafe.[2]) Für Sachsen gilt Analoges nach der Ministerialverordnung vom 10. 7. 1884, insbesondere § 36, und nach der Ministerialbekanntmachung v. 14. 7. 1903; die Geldstrafe beträgt hier bis zu 150 Mk.[3]) Eine Meldepflicht der Kurpfuscher besteht ferner in Hamburg seit der Verordnung v. 11. 4. 1904;[4]) nichtapprobierte Heilkünstler haben hier dem Medizinalamte ihre Personalien sowie Angaben über Ausbildung, bisherige Beschäftigung, Bestrafungen, Art und Weise der Behandlung aufzugeben. Die Strafe für Zuwiderhandelnde ist bis 150 Mk. oder Haft, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bis 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten. In Bayern wurden 1875 nur amtliche Verzeichnisse der Kurpfuscher in der Münchener medizinischen Wochenschrift veröffentlicht, ein Verfahren, das im Jahre 1896 wieder aufgegeben wurde. In Hamburg ist die Kontrolle durch die Medizinalbehörde noch in der Weise verschärft, daß die Kurpfuscher (nach der erwähnten Verordnung von 1904) Bücher zu führen haben, in die die Personalien des Behandelten, dessen Krankheit und die Behandlungsweise aufzunehmen sind. — Daß derartige Bestimmungen nicht im Widerspruch mit dem Reichsrechte stehen, führt ein Urteil des preußischen Kammergerichts[5]) aus; die Vorinstanz hatte unter Hinweis auf § 14 GewO. erkannt, daß die Materie in diesem Gesetze erschöpfend geregelt sei, weitere Vorschriften widersprächen

---

[1]) vgl. Neukamp S. 47 f.; Rohrscheidt S. 102 ff.; v. Landmann Anm. 14 ff. zu § 29 GewO.; Stier-Somlo S. 409 und die im folgenden zitierten Entscheidungen.

[2]) Becker S. 43.

[3]) Becker S. 47.

[4]) Wulff Bd. 4 S. 314 f.

[5]) Urteil v. 16. 4. 1903, GewArch. 1903 S. 545 f.

dem § 1 GewO. Demgegenüber verweist das Kammergericht auf § 6 GewO. und führt in bezug auf § 29 GewO. aus, daß die Anmeldevorschrift lediglich eine Strafe im Falle der Nichtanmeldung zur Folge habe, die Gewerbeberechtigung des Kurpfuschers dagegen gar nicht berühre.

Zweitens wurde das Reklamewesen der Kurpfuscher landesrechtlich normiert. Soweit diese Vorschriften gegen die Gefährdung des Publikums durch Täuschung gerichtet sind, sind sie ebenfalls von der Judikatur anerkannt worden, so vom preuß. Kammergericht, preuß. Oberverwaltungsgericht und in zwei Urteilen des Oberlandesgerichts Dresden.[1]) Dies ist auch vor allem für das Geheimmittelwesen von Bedeutung. Die schon oben erwähnte kaiserl. Verordnung von 1901, die bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, will die nicht freigegebenen Präparate in ihren Verzeichnissen A und B vollständig aufzählen; dennoch wird das Landesrecht, wie über die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, so auch über die Reklame Vorschriften machen können, sofern es auch hier zum Wohle der Allgemeinheit, um Mißbräuchen im Geheimmittelgewerbe vorzubeugen, geschieht. So auch das Kammergericht.[2]) („Es ist in feststehender Rechtssprechung die Befugnis der Polizei anerkannt worden, die Anpreisung auch derjenigen Stoffe und Zubereitungen zu verbieten, deren Verkauf freigegeben ist".) Vor allem aber ist diese Kompetenz des Landesrechts in dem Bundesratsbeschluß über das Geheimmittelwesen von 1903 anerkannt worden, der die Grundlage für eine gleichförmige Regelung durch die Landesgesetzgebungen geben will, „soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen". — Den ersten Schritt hat auf dem Gebiet der Reklame Hamburg getan mit der Verordn. v. 1. 6. 1900.[3]) Danach sind öffentliche Anzeigen der Heilkünstler verboten, sofern sie „über Vorbildung, Be-

---

[1]) Urteil v. 28. 5. 1904, GewArch. 1903, S. 10; v. 22. 4. 1895, Regers Entsch. Bd. 16 S. 118ff; v. 28. 4. 1904, GewArch. 1905 S. 378ff. und 8. 9. 1904, GewArch. 1906 S. 12.

[2]) Urteil v. 23. 6. 1908, Urban S. 100; ebenso übrigens auch OLG. Darmstadt v. 10. 5. 1902, GewArch. 1905 S. 10.

[3]) Wulff Bd. 2 S. 332.

fähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten"; auch sind öffentliche Ankündigungen von „Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden" zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten verboten, wenn ihnen „besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird". Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (oder Geheimkuren) ist überhaupt verboten.[1]) Strafe für alle Zuwiderhandlungen: Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bis zu 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten. — In Preußen hat der Ministerialerlaß vom 28. 6. 1902, der „marktschreierischen öffentlichen Anpreisungen der Berufstätigkeit der Kurpfuscher" entgegenwirken will, die Hamburgische Verordnung unter Nr. 3 u. 4 fast wörtlich übernommen, nur ist die Strafandrohung milder: Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft. — Genau so die Senatsverordnung von Bremen.

Sind somit der Landesgesetzgebung Mittel in die Hand gegeben, die auf die Gestaltung des Kurpfuscherbetriebes immerhin von Einfluß sein können, so fehlt ihr doch, solange reichsrechtlich der Grundsatz der Kurierfreiheit besteht, die Gewalt, aus ihren Vorschriften über die Modalitäten für die Ausübung des Kuriergewerbes die Konsequenzen zu ziehen. Mag sie dem Kurpfuscher die Anmeldepflicht unter genauer Angabe seiner persönlichen Verhältnisse auferlegen: auch nicht die schwersten Bedenken gegen die medizinischen Fähigkeiten des Anmeldenden ermächtigten die Landesbehörde, ihm die Zulassung zum Kurpfuscherbetriebe zu untersagen. Mag man ihm die Führung von Büchern, die genaue Niederschrift der behandelten Krankheiten, der angewendeten Mittel, des Honorars zur Pflicht machen: er kann in der unsinnigsten Weise wirtschaften, die Behörde kann sich durch häufige Kontrolle von der Verkehrtheit der angewendeten Behandlungsweise überzeugen, und doch kann kein Landesgesetz ihm das Recht zur Ausübung der Heilkunde entziehen. Es ist aber fernerhin zu behaupten, daß das Landesrecht auch nicht wegen irgendwelcher

---

[1]) Hierüber näher unten S. 52.

individueller Verhältnisse, die einen erfolgreichen Betrieb der Heilkunde von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen, Strafbestimmungen (die auf die Befugnis zur ferneren Ausübung ja jedenfalls doch ohne Einfluß wären) treffen könnte. Das preuß. Oberverwaltungsgericht hat auch in ständiger Praxis [1]) entschieden, daß die „bloß abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung des Publikums ein polizeiliches Einschreiten durch Erlaß eines bestimmten polizeilichen Gebots oder Verbots nicht rechtfertige". Tatsächlich scheinen auch derartige Vorschriften nirgends mehr zu bestehen. Das stände in offenbarem Widerspruch mit dem Reichsrecht. Denn die bloß abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung liegt bei nicht sachgemäß ausgebildeten Krankenbehandlern mehr oder weniger immer vor, und das Landesrecht käme so in die Lage, seinerseits Personen, die ihr Recht zum Gewerbebetriebe aus dem Reichsrechte herleiten, eben wegen Ausübung dieses Gewerbes zu bestrafen. Das Reichsrecht will aber gerade jedem ohne Ansehung der Person den freien Betrieb des Heilgewerbes gestatten.

Auch eine landesrechtliche Strafvorschrift lediglich für die Anwendung bestimmter Heilmethoden ist nicht zulässig. Denn das Reichsrecht gestattet jede Art der Heilbehandlung. Natürlich muß es sich wirklich um Heilmethoden handeln, also Verfahren, die für die Herbeiführung der Heilung überhaupt in Betracht kommen können. Es ist also kein Eingriff in das vom Reichsrecht geregelte Gebiet, wenn das bayer. Polizeistrafgesetzbuch [2]) gewerbsmäßige „Zaubereien oder Geistesbeschwörungen, Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten odere andere dergleichen Gaukeleien" verbietet — eine Bestimmung, die ja auch keineswegs nur im Hinblick auf das Kurpfuscherwesen erlassen ist.

Eine andere Frage ist die, inwieweit die Anzeige bestimmter Behandlungsarten durch das Landesrecht verboten werden kann. Diese Frage ist z. B. für Hamburg von Bedeutung. Dort ist nach der erwähnten Verordnung v. 1. 6. 1900 gemäß § 2 Nr. 2 die Ankündigung verboten, „falls die Gegenstände, Mittel, Vor-

---

[1]) vgl. Entsch. v. 19. 6. 1905, GewArch. 1906 S. 192.

[2]) Becker S. 45.

richtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen"; nach demselben § 2 ist ferner die Anzeige von Geheimmitteln oder Geheimkuren schlechthin verboten. Wulff (S. 332) erklärt beide Bestimmungen für ungültig, die erste, weil sie zu einer Unterbindung des Gewerbebetriebes insoweit führe, als die Heilkunde allein nach den für gesundheitsschädlich erachteten Methoden ausgeführt werde; die zweite, weil auch sie die Kurierfreiheit illusorisch mache. Die Judikatur schwankt. Es scheint zweifelhaft, ob man mit Wulff aus dem Grundsatze der Kurierfreiheit eine Maßregel gegen öffentliche Anzeigen deshalb für nichtig erklären kann, lediglich weil sie im Erfolge zu einer Erschwerung für die Existenz des Kurpfuschers führt; das ist auch bei den prahlerischen Anzeigen der Fall, deren Verbotsmöglichkeit durch Landesrecht nicht bestritten wird. Davon, daß das Verbot die Kurierfreiheit illusorisch mache, kann doch wohl keine Rede sein: so sagt auch in bezug auf das Ankündigungsverbot für Geheimmittel das bei Wulff zitierte Urteil des Reichsgerichts, der Verkauf von Geheimmitteln bleibe durch die Verordnung vollständig unberührt. Ebenso wird durch das andere Verbot die Befugnis zur Ausübung auch gesundheitsgefährdender Heilverfahren durchaus nicht beschränkt.

Wie die Art der Behandlung, so kann auch der Kreis der von Kurpfuschern zu behandelnden Krankheiten durch die Landesgesetzgebung nicht eingeschränkt werden. Es ist ihr also nicht möglich, die kurpfuscherische Behandlung einzelner gefährlicherer, etwa epidemisch auftretender Krankheiten zu untersagen, solange nicht ein spezielles Reichsgesetz in dieser Hinsicht erlassen ist. Vgl. das Urteil des RG. (ERG. Bd. 37 S. 175 f.).

Ist somit die Stellung des Landesrechts in bezug auf präventive Maßnahmen charakterisiert, so bedarf sie in repressiver Hinsicht keiner Erörterung. Denn daß die repressiven Handhaben des geltenden Rechts, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Tötung und Körperverletzung und über Betrug nicht mit Rücksicht auf das Kurpfuscherwesen durch das Landesrecht ergänzt werden können, folgt unbestritten aus den Grundsätzen des Strafrechts.

Es hat sich somit gezeigt, daß eine wirksame Bekämpfung der durch das Kurpfuschertum drohenden Gefahren bei dem heutigen

Stande der Reichsgesetzgebung auch durch das Landesrecht nicht möglich ist. Dieses bietet wohl Mittel, die den Kurpfuschern unbequem werden und unter Umständen einer Ausdehnung ihrer Praxis hinderlich sein können — eine sichere Abhilfe aber auch nur der krassesten Mißstände voller Kurierfreiheit wird dadurch nicht erreicht. Sie ist nur von einer Reform des Reichsrechts in diesem Punkte zu erhoffen. Das hat sich praktisch längst bestätigt. Aus allen Gegenden des Reichs kommen die Klagen über das Überhandnehmen des Kurpfuscherunwesens, ein Beweis, daß die Gewalt der einzelstaatlichen Gesetzgebung nicht ausreicht. Das hat jetzt der neue Entwurf offen bekannt. Es wird dort in den Erläuterungen zugegeben, daß trotz zahlreicher landesrechtlicher Maßnahmen die Zahl der Kurpfuscher ständig zugenommen habe. Der Beweis ist erbracht, heißt es weiter, „daß der Kampf mit kleinen Mitteln aussichtslos ist, und daß auf dem Boden des geltenden Rechts eine Eindämmung des Schadens nicht zu erreichen ist".

Daneben machen aber auch praktische Rücksichten eine reichsrechtliche Regelung des Kurpfuscherwesens wünschenswert. Daß die Frage der Heilbehandlung durch Nichtärzte eine große Bedeutung für die Allgemeinheit gewonnen hat, ist gar nicht mehr zu leugnen. In dieser Frage muß endlich das Reichsrecht die Initiative zu einer einheitlichen Regelung ergreifen. Zurzeit bietet die Ordnung, die die Rechtsverhältnisse der Kurpfuscherei im Deutschen Reiche erfahren haben, ein überaus buntes Bild. Trotzdem mit dem Bundesratsbeschluß von 1903 eine einheitliche Regelung wenigstens des Geheimmittelwesens erstrebt wurde, zählt Urban (S. VI) doch nahezu zweihundert einzelne Verordnungen allein in diesem Zweige des Kurpfuschergewerbes. Leider fehlt eine Zählung der gegen die Kurpfuscherei innerhalb des Deutschen Reiches erlassenen Gesetze und Verordnungen überhaupt. Diese sind aber nicht etwa nur nach Einzelstaaten verschieden, sondern auch innerhalb dieser ist zum Teil die Regelung des Kurpfuscherwesens wieder zersplittert. So ist in Preußen die Ordnung teilweise allerdings durch bindende Dienstanweisungen an die Kreisärzte erfolgt, zum andern Teil jedoch auf Grund von nicht bindenden Ministerialerlassen an die Regierungspräsidenten, so

daß es diesen überlassen bleibt, inwieweit sie eine gleichförmige Regelung innerhalb des Staates herbeiführen wollen. Tatsächlich ist eine übereinstimmende Normierung in allen Landesteilen von Preußen noch nicht erfolgt.

Auch aus diesem Grunde erscheint eine einheitliche Regelung durch Reichsrecht wünschenswert.

Dritter Abschnitt.

Der Entwurf von 1908 und Vorschläge de lege ferenda.

Es wurde in den bisherigen Darlegungen unternommen zu zeigen, daß das heutige Reichsrecht gegen die Gefahren der unbeschränkten Kurierfreiheit keinen hinreichenden Schutz gewährt, daß aber auch ergänzende Vorschriften des Landesrechts, auf der Basis der Kurierfreiheit erlassen, eine befriedigende Regelung nicht herbeiführen können. Ein Reichsgesetz über die Kurpfuscherei wird daher vor allem eine Einschränkung der bestehenden Kurierfreiheit zur Aufgabe haben.

Eine Erwägung über Art und Umfang solcher einschränkender Maßnahmen wird sich in erster Linie auf das extreme Mittel, die Einführung eines absoluten Kurpfuschereiverbotes, richten. Das Verbot jeglicher Betätigung der nichtapprobierten Personen auf dem Gebiete der Heilkunde und die Androhung einer Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung wäre die einfachste und radikale Lösung der Kurpfuscherfrage, eine Lösung, die den Zustand wiederherstellen würde, wie er vor der Gewerbeordnung in den meisten deutschen Staaten bestanden hat und wie er heute noch in ausländischen Staaten zum größten Teil besteht. (Eine Ausnahmestellung nimmt vor allem England ein, daneben die schweizerischen Kantone Appenzell und Glarus. Zweifelhaft Spanien, Portugal, Dänemark, Bulgarien.) Die Einführung des absoluten Kurpfuschereiverbotes ist vor allem aus Ärztekreisen im Kampfe gegen das Quacksalbertum vielfach gefordert worden. Schon im April des Jahres 1887 ging dem Reichstage eine Petition des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zu, gerichtet auf Aufhebung der

Kurierfreiheit, und andere Petitionen folgten bald. Es wurde und wird von den Verfechtern des Kurpfuschereiverbotes geltend gemacht, die Ausübung der Heilkunde lediglich durch Ärzte biete allein dem Kranken die Gewähr sachkundiger Hilfe; die Zulassung nichtapprobierter Personen durchkreuze die Wohlfahrtsbestrebungen des Staates auf dem Gebiete der Volksgesundheit und mache eine Lösung der sanitären Aufgaben unmöglich, stehe in grellem Widerspruch zu der eingehenden Regelung der ärztlichen Ausbildung, zu den peinlichen Vorschriften über den Nahrungsmittelverkehr, das Wohnungs-, das Kanalisationswesen und zu all den staatlichen Vorschriften auf hygienischem Gebiete. Das alles sind Tatsachen, die nicht bestritten werden. Die Gründe, die trotzdem gegen die Einführung eines Kurpfuschereiverbotes geltend gemacht werden, sind vor allem folgende: Es wird gesagt, dem verfügungsfähigen Menschen könne keine Beschränkung in der Wahl der Mittel auferlegt werden, wie er seine Gesundheit wiedererlangen wolle; es bestehe das Recht auf den eigenen Körper, das jedem anheimgebe, ob er sich dem Arzte oder dem Nichtarzte in die Hände geben wolle. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in Deutschland vor 1869 und in den ausländischen Staaten, die ein Kurierverbot haben, das Quacksalbertum trotzdem zu großer Blüte gelangt sei. Der neue Entwurf weist in seinen Erläuterungen darauf hin, daß daher im heutigen Deutschland ein neues Verbot zu einem neuen Emporwuchern der weit gefährlicheren Winkelpfuscherei führen würde; denn, so wird dort ausgeführt, von jeher hat in weiten Kreisen des Volkes die Neigung bestanden, sich von Heilbeflissenen ohne wissenschaftliche Vorbildung behandeln zu lassen. Der Entwurf hebt endlich den bisher wenig diskutierten Punkt hervor, daß durch die gänzliche Beseitigung der Kurierfreiheit jede von Nichtärzten sonst angewandte Behandlungsweise aus der Heilkunde ausgeschaltet werden würde, während doch vielfach gerade nicht wissenschaftlich gebildete Krankenbehandler Kuren aufgebracht hätten, die nachher auch von der medizinischen Wissenschaft anerkannt worden seien.

Es zeigt sich, daß die Frage nach der Berechtigung des allgemeinen Kurpfuschereiverbotes weit über das rein juristische Gebiet hinausgeht.

Die Berechtigung der oben mitgeteilten Bedenken mag dahingestellt bleiben. Denn die Frage, die in der Literatur meist einseitig vom juristischen oder vom medizinischen Standpunkt aus behandelt ist,[1]) hat, für die nächsten Jahre wenigstens, ihre praktische Bedeutung verloren. Es ist nicht anzunehmen, daß die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften über das in Aussicht stehende Gesetz zum Erlaß eines bedingungslosen Kurpfuschereiverbotes führen werden. Dafür hat der Gedanke der staatlich anerkannten Kurierfreiheit schon zu tief in weiteren Kreisen der Bevölkerung sich festgesetzt: mit einem Schlage wird sich der heutige Zustand nicht beseitigen lassen.[2]) Für diese Annahme spricht jetzt vor allem der neue Entwurf,[3]) der von der Einführung des allgemeinen Verbotes abgesehen hat.

Die Aufgabe einer reichsrechtlichen Kurpfuschereigesetzgebung wird daher für die nächste Zeit die sein: Unter Zulassung nichtapprobierter Personen zur Ausübung des Heilgewerbes im allgemeinen dennoch unter strengen Strafandrohungen Einschränkungen dort zu treffen, wo sie zum Schutze des Publikums in gesundheitlicher und vermögensrechtlicher Beziehung unumgänglich nötig sind. Solche Einschränkungen sind in zweierlei Art denkbar. Die erste Art: es werden bestimmte Personen von der Ausübung der Heilkunde ausgeschlossen; die zweite: es werden bestimmte Arten der Betätigung der Kurpfuscher verboten, wobei wieder möglich ist a) sie dürfen gewisse Krankheiten nicht behandeln, b) sie dürfen gewisse Behandlungsarten nicht anwenden.

Was den ersten Punkt betrifft, den Ausschluß bestimmter Personen vom Heilgewerbe, so hat schon die bisherige Erörterung gezeigt, wie sehr eine solche Bestimmung dem jetzigen Rechte fehlt. Man muß eine dahingehende Maßregel als die am dringendsten notwendige im Kampfe gegen das Kurpfuscherunwesen bezeichnen.

---

[1]) Juristische Literatur: Flügge S. 185; Graack, Kpf. S. 71 ff.; Holz S. 264; Stier-Somlo S. 423; Thiersch S. 687. Medizinische Literatur, außer sämtlichen hier benutzten Schriften medizinischer Autoren, bei Graack, Kpf. S. 59 ff.

[2]) So auch Flügge S. 185; Stier-Somlo S. 426; Thiersch S. 695.

[3]) So auch Reißig S. 248.

Zweifelhaft ist nur, in welcher Weise sie durchzuführen ist. Flügge (S. 186) schlägt vor: „Personen, welche, ohne als Ärzte approbiert zu sein, gewerbsmäßig Kranke behandeln wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun". Mit Recht bezeichnet Koßmann (S. 291) diese Formulierung als „nichts anderes als ein Kurpfuscherverbot" (gegen das Flügge an anderer Stelle selbst ankämpft), denn wie viele Nichtapprobierte würden dann überhaupt zu dem Gewerbe zuzulassen sein? Aber ganz abgesehen davon — der Fehler der vorgeschlagenen Bestimmung liegt vor allem darin, daß sie den nichtapprobierten Heilkünstler geradezu mit einer staatlichen Autorität versieht. Denn wenn schon bei der Zulassung zum Gewerbe eine gewisse Auslese stattfindet, so bildet sich beim Publikum die Überzeugung, auch der nichtärztliche Behandler sei auf seine Befähigung hin zugelassen worden, sei somit als Heilkundiger behördlich anerkannt. Das nichtärztliche Personal wird geradezu als staatliche Institution neben den Ärzten angesehen werden, und ein weit größerer Teil des Publikums als bisher wird sich ihm unbedenklich anvertrauen. Um solche Konsequenzen zu vermeiden, wird eine Beschränkung der Kurierfreiheit in bezug auf die Person des Ausübenden nur in der Weise durchgeführt werden können, daß dem nach dem Grundsatz der Kurierfreiheit tätigen Kurpfuscher die Befugnis zu dieser Tätigkeit nachträglich entzogen werden kann. Es fragt sich aber, aus welchen Gründen. Der Entwurf sagt ganz allgemein[1]: § 4 Abs. 1: „Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen (nämlich „Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung ... erbracht zu haben") ist der Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß durch die Ausübung des Gewerbes das Leben der behandelten Menschen oder Tiere gefährdet oder deren Gesundheit geschädigt wird, oder daß

[1]) Wegen der Unbekanntheit des Entwurfs werden die wichtigen Stellen hier vollständig wiedergegeben.

Kunden schwindelhaft ausgebeutet werden". Es läßt sich gar nicht leugnen, daß auch bei einer solchen Fassung des Gesetzes von dem Nimbus der staatlichen Anerkennung ein Schein an dem Kurpfuscher haften bleiben wird. Eine behördliche Überwachung der Quacksalberei ist immer ein zweischneidiges Schwert, denn während sie auf der einen Seite einem gefährlichen Individuum das Handwerk legt, läßt sie auf der andern Seite vielen anderen nicht weniger gefährlichen Elementen, denen nichts nachzuweisen ist, den Ruhm einer obrigkeitlichen Duldung. Das wird in jedem Falle so sein, in dem der Staat sich überhaupt ein Recht zur Überwachung der Kurpfuscher vorbehält. Daher wird das Gesetz in dieser allgemeingehaltenen Fassung, die dem Ermessen der Behörde einen weiten Spielraum läßt, zu empfehlen sein. Einen speziellen, eigentlich auch selbstverständlichen Fall sieht der Abs. 2 des § 4 vor: „Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen einer strafbaren Handlung, die mit der Ausübung des Gewerbes in Verbindung steht, rechtskräftig verurteilt ist, bei Übertretungen jedoch nur im Falle wiederholter Verurteilung". Reißig tadelt hier die dispositive Fassung der Vorschrift; es ist indessen zu bedenken, daß ein Kurpfuscher, dem bei Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung der Betrieb bedingungslos untersagt würde, viel schlechter dastehen würde als der Arzt; auch erscheint z. B. eine Verurteilung aus § 4 UnlWG. nicht oder nicht immer als ein Grund zur Entziehung der Befugnis zum ferneren Betriebe. Deshalb ist die Fassung des Gesetzes wohl am Platze. Nach Abs. 3 des § 4 ferner kann der Betrieb auch dann untersagt werden, „wenn dem Gewerbetreibenden wegen eines nicht unter Abs. 2 fallenden Verbrechens oder Vergehens die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, jedoch nicht über die Dauer des Ehrverlustes hinaus". Eine Milderung enthält dann die Vorschrift des Abs. 4 von § 4: „Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist". Diese Vorschrift wird natürlich nur da anzuwenden sein, wo in den Voraussetzungen der Untersagung durch den Zeitlauf eine Änderung möglich gewesen ist. Sie wird z. B.

nicht am Platze sein, wenn der Betrieb wegen des Vorlebens, wegen absoluter Unbildung des Kurpfuschers untersagt worden ist; dagegen wird im allgemeinen diese zeitweilige Entziehung für manche Kurpfuscher eine weit wirksamere Maßregel sein als eine Geld- oder eine milde Gefängnisstrafe. Wer der Untersagung zuwider den Gewerbebetrieb weiter ausübt, soll nach § 8 des Entw. bei Vorsatz mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Man kann wohl sagen, daß mit diesen Vorschlägen des Entwurfs über den Ausschluß bestimmter Personen den Behörden zweckentsprechende Handhaben geboten werden würden; eine höhere Strafe wäre aber unbedingt angebracht, zum mindesten für den Rückfall.

Neben dieser einen Art einer Einschränkung der Kurierfreiheit wird aber auch die oben besprochene andere Art, der Betätigung der Kurpfuscher gewisse Grenzen zu setzen, erforderlich sein.

Dem trägt der Entwurf zunächst insofern Rechnung, als er die Behandlung gewisser Krankheiten den Kurpfuschern bei Strafe verbietet. § 3 verbietet schlechthin unter b) die Behandlung von Tripper, Schanker, Syphilis; § 4 gibt der Polizeibehörde die Befugnis, dem Kurpfuscher die weitere Behandlung dann zu untersagen, wenn er eine Person „an einer gemeingefährlichen Krankheit (Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 1900; RGBl. S. 306) oder an einer solchen übertragbaren Krankheit behandelt, bezüglich deren durch Landesrecht eine Anzeigepflicht eingeführt ist, oder ein Tier an einer der Anzeigepflicht unterliegenden übertragbaren Seuche" behandelt. Was die Behandlung der Geschlechtsleiden betrifft, so wird mit einem diesbezüglichen Verbot zweifellos den Kurpfuschern die gefährliche Betätigung in einem Hauptzweige abgeschnitten werden (nach einer Feststellung der Medizinalabteilung des preußischen Kultusministeriums aus dem Jahre 1902 [1]) marschierten die Behandler von Sexualkrankheiten an der Spitze). Daß unzureichende Behandlung gerade bei diesen Leiden zu den schwersten gesundheit-

[1]) Graack, Kpf. S. 63.

lichen Schädigungen des Patienten und zur größten Gefährdung seiner Mitmenschen, seiner Nachkommenschaft führen kann, ist auch dem Laien bekannt. Die bedingungslose Verweisung dieser Krankheiten an die approbierten Ärzte ist daher eine höchst wichtige Maßnahme im Kampfe gegen die Quacksalberei. Es bleibt nur die Frage offen — und die Ärzte als Sachverständige müssen sie beantworten —, ob nicht noch andere Leiden (abgesehen von den gemeingefährlichen Krankheiten) den Sexualkrankheiten gleichzustellen wären; Reißig z. B. denkt hierfür vor allem an die Geschlechtsleiden i. w. S. (Impotenz usw.), für deren Behandlung ebenfalls mit Vorliebe die Hilfe der Kurpfuscher angeboten und angenommen wird, wobei die Leidenden „unter einem gewissen moralischen Druck gehalten" und auf diesem Wege um so ergiebiger ausgebeutet werden. Als die im Abs. 3 des § 3 betroffenen gemeingefährlichen Krankheiten kommen in Betracht: Lepra, Cholera, Fleck- und Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Tollwut, Trichinose, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Körnerkrankheit, Rückfallfieber. Handelt es sich also bei der ersten Klasse der Krankheiten um solche, deren Diagnose nach Reißig dem Kurpfuscher gelingen kann und bei denen — wie hinzuzufügen ist — wenigstens die Möglichkeit des Vorhandenseins durch bestimmte Fragen an den Kranken vom Kurpfuscher meist festgestellt werden kann, so haben wir es bei den gemeingefährlichen Krankheiten mit einer so mannigfaltigen Zusammenstellung zu tun (die gemäß Abs. 3 unter Umständen noch durch Landesrecht ergänzt wird), daß zur richtigen Diagnose all dieser Leiden nur ausnahmsweise ein Kurpfuscher fähig sein wird. Daraus rechtfertigt sich auch die Fassung des Entwurfs, im ersten Falle die Behandlung von vornherein zu untersagen, bei den gemeingefährlichen Krankheiten dagegen die Untersagung der „weiteren" Behandlung der Polizeibehörde vorzubehalten. Das hätte aber auch eine Verschiedenheit in den Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung notwendig gemacht. Der Entwurf aber bestimmt in § 8 in beiden Fällen die auch für den unbefugten Gewerbebetrieb bestimmten Strafen, d. h. unterscheidet vorsätzliche und fahrlässige Begehung. Das ist für die Behandlung gemeingefährlicher Krankheiten an-

gebracht. Für die Behandlung der Geschlechtskrankheiten ist es nicht empfehlenswert. Hier wäre eine Strafbestimmung für jeden Fall der Behandlung schlechthin am Platze. Dies würde einerseits den schwer zu erbringenden Nachweis der Fahrlässigkeit ersparen und würde andererseits auch den über den Charakter der Krankheit tatsächlich im Zweifel befindlichen Kurpfuscher zur Vorsicht anhalten. Die festgesetzten Strafen erscheinen auch hier als zu gering. Eine Strafe von höchstens sechs Monaten Gefängnis nebst einer Geldstrafe für denjenigen, der trotz unvollkommener Ausbildung vorsätzlich die Behandlung einer der aufgeführten Krankheiten (des Abs. 2 wie des Abs. 3) übernimmt, ist mit Hinsicht auf die dadurch bedingte Gefährdung des Kranken und seiner Mitmenschen viel zu gering.

So viel über die der Betätigung des Kurpfuschers gezogenen Grenzen in bezug auf die zu behandelnden Krankheiten. Weitere Grenzen müssen ihm gezogen werden in bezug auf die anzuwendenden Mittel, insoweit diese in den Händen einer sachunkundigen Person als gefährlich erscheinen oder bei verständiger Beurteilung sich als absolut ungeeignet und zu nichts anderem angewandt darstellen, als um den Kranken pekuniär zu schädigen. In ersterer Hinsicht verbietet der Entwurf in § 3 unter c) „die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, die über den Ort der Anwendung hinauswirken“, und unter d) „die Behandlung mittels Hypnose“, beides unter Androhung der Strafen des § 8. Eine etwaige Ergänzung der Bestimmungen ist auch hier Sachverständigenfrage, zu der daher nur die medizinische Wissenschaft Stellung nehmen kann. Einer solchen Ergänzung ist in dem Entwurf Raum gelassen, indem im Abs. 2 des § 3 bestimmt ist, daß durch Beschluß des Bundesrats auch die Anwendung anderer Verfahren untersagt werden kann. Was die Schwindelkuren betrifft, so untersagt der Entwurf unter § 3a „eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Untersuchung des zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung)“, und unter § 3e „die Behandlung mittels mystischer Verfahren“. Das Verbot der Fernbehandlung trifft ein Verfahren, das in der Hand der Kurpfuscher erfahrungsgemäß zu den plumpsten Ausbeutungsversuchen benutzt wird (bekannt ist der Fall des nahe Hamburg angesiedelten

Schäfers, der den im Freien stehenden Kunden, ohne sie anzusehen, nacheinander durch einen Diener eine Flasche mit irgendeiner neutralen Mixtur durch das Fenster hinausreichen ließ). Besonders groß wird die Schädlichkeit dieses Verfahrens bei der brieflichen Behandlung, weil hier der Kundenkreis nicht örtlich begrenzt ist. Was die mystischen Verfahren angeht, so ist die Zahl der sie Ausübenden sehr groß; in dem Bericht des preußischen Kultusministeriums von 1902[1]) nehmen sie unter 37 kurpfuscherischen Behandlungsarten die fünfte Stelle ein. Ein absolutes Verbot, wie ihn der Entwurf vorsieht, gegen diesen verbreiteten Unfug ist das einzige und unbedingt wünschenswerte Mittel, um das leichtgläubige Publikum von einer schamlosen Ausbeutung von vornherein zu bewahren. Als Strafen sind im Entwurf die des § 8 festgesetzt. Verschärfung für den Rückfall wäre auch hier zu empfehlen.

Dem hier behandelten Punkte, Beschränkung der Kurpfuscher in der Betätigung, sind auch Vorschriften über die Erschwerung des Geheimmittelwesens durch Ausschluß gewisser Zubereitungen vom Verkehr zuzurechnen. Auch eine dahingehende Gesetzesbestimmung war, wie ausgeführt, bisher durch das Prinzip der Kurierfreiheit ausgeschlossen, und dementsprechend enthält auch der Bundesratsbeschluß v. 23. 5. 1903 lediglich Bestimmungen über die äußere Aufmachung der in den „Proskriptionslisten" genannten Mittel und die lediglich für den Apotheker geltenden Bedingungen des Verkaufs. Vom künftigen Reichsrecht ist zu wünschen, daß nicht nur die von der kaiserl. Verordnung getroffenen Geheimmittel vom Verkehr ausgeschlossen, sondern daß (wie in den Listen A und B des Bundesratsbeschlusses) schädliche Präparate mit Namen aufgeführt und verboten werden. Hier kann natürlich auf die Frage — die in das Gebiet der Medizin und der Pharmazie fällt —, nach welchen Gesichtspunkten die Proskription von Mitteln erfolgen muß, nicht eingegangen werden. Es ist auch klar, daß bei der üppig wuchernden Geheimmittelfabrikation die Listen der verbotenen Präparate häufiger Ergänzungen bedürfen. Deshalb unterläßt es auch der Entwurf, solche Listen aufzustellen,

---

[1]) Graack, Kpf. S. 67.

und schlägt vielmehr vor: § 5 Abs. 1: „Durch Beschluß des Bundesrats kann der Verkehr mit einzelnen Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere dienen sollen, beschränkt oder untersagt werden, wenn von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist, oder wenn sie in einer auf Täuschung oder Ausbeutung der Abnehmer abzielenden Weise vertrieben werden". Die so verbotenen Gegenstände oder Mittel sollen auch (Abs. 2) nicht eingeführt werden dürfen, eine sehr notwendige Bestimmung gegenüber den zahllosen Schwindelfabrikaten des Auslandes. Eine künftige Regelung durch den Bundesrat wird jedenfalls die hauptsächlichen Bestimmungen seines Beschlusses von 1903 aufrechterhalten; diese aber sind: die Gefäße und äußeren Umhüllungen der aufgezählten Mittel müssen Angaben über den Namen des Verfertigers oder der Firma, den des Mittels und dessen Preis aufweisen; Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen einem Mittel Heilwirkungen oder Schutzwirkungen zugeschrieben werden, sind auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen verboten; sie dürfen auch nicht, sei es bei Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, verabfolgt werden; der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden, er hat ferner für den Verkauf gewisse Maßregeln zu beobachten. Abs. 3 des Entw. schlägt dann für die Durchführung des Abs. 1 die Bildung einer Kommission bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte vor, über deren Zusammensetzung Bestimmungen im einzelnen gegeben werden. § 10 bringt die Strafbestimmung, nämlich Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft für denjenigen, der „Mittel oder Gegenstände, die vom Bundesrat gemäß § 5 dem Verkehr entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen worden sind, entgegen diesen Anordnungen einführt, feilhält, zum Verkauf vorrätig hält oder verkauft oder sonst an andere überläßt oder öffentlich ankündigt oder anpreist".

Innerhalb der so gezogenen Grenzen nur wird sich im neuen Rechte die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen

bewegen dürfen. Hier liegt der Schwerpunkt der Reform, die Umwälzung, die das neue Recht bringen soll: Die Beseitigung der unbeschränkten Kurierfreiheit.

Daneben werden die für die Art und Weise der Ausübung zu beobachtenden Vorschriften wesentlich Neues gegenüber den bis jetzt bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen nicht enthalten.

Vor allem taucht die Frage auf, welches Maß der Kontrolle sich der Staat über die Kurpfuschereitreibenden vorbehalten soll. Es zeigt sich für die Lösung dieses Problems wieder dieselbe Schwierigkeit, daß einerseits eine behördliche Aufsicht zur Verhütung von Übergriffen der Kurpfuscher dienlich wäre, andererseits aber dadurch das Publikum leicht in ein falsches Gefühl der Sicherheit gewiegt würde. Als Mindestmaß der Beaufsichtigung wird allerdings eine Übersicht des Staates über die Kurpfuscher zu verlangen sein, und zu ihrer Durchführung ist das beste Mittel die Anmeldepflicht der Kurpfuscher bei der Polizeibehörde. Eine solche legt auch der Entwurf (§ 1) ihnen auf. Die Anmeldung bezieht sich auf die Wohnung und die Geschäftsräume und ist zu richten an die Polizeibehörde des Wohnorts (§ 14: Welche Behörde in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Polizeibehörde zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht). Nach § 2 soll auf Erfordern auch über die „persönlichen Verhältnisse, soweit sie mit dem Gewerbebetriebe in Zusammenhang stehen, insbesondere über ihre Vorbildung und ihre seitherige Tätigkeit“ Auskunft zu erteilen sein. In dieser Vorschrift wird man nichts Bedenkliches erblicken können. Man hat aber zur Ermöglichung einer Kontrolle Vorschläge zu einer Buchführung durch die Kurpfuscher, wie sie heute z. B. schon in Hamburg besteht, gemacht. So wollen Flügge (S. 187) und Thiersch (S. 698), daß den Kurpfuschern auferlegt werden soll, Bücher zu führen, in die einzutragen sind 1. die Personalien des Behandelten, 2. die Angaben dieser Personen über ihr Leiden, 3. die Diagnose des Krankenbehandlers, 4. die Verordnungen, 5. die Daten der Konsultation, Beginn und Ende der Behandlung. Derartige Vorschriften würden zunächst mehr denn irgendeine andere den Patienten in den Glauben versetzen, seine Behandlung vollziehe

sich unter staatlicher Aufsicht und müsse demnach sachgemäß sein. Außerdem aber kann man sich auch keinen Nutzen von ihnen versprechen. Aus den Angaben der Kurpfuscher in den Büchern wird sich die Tatsache einer verkehrten Behandlung in den meisten Fällen wohl nicht ergeben. Die Diagnose des ungelernten Krankenbehandlers wird zum großen Teil über die Feststellung der gröbsten äußerlichen Anomalien nicht hinausgehen; die Feststellung von krankhaften Zuständen der inneren Organe, des Herzens, der Lunge usw., auf die es oft allein ankommt, wird man vom sachunkundigen Kurpfuscher nicht verlangen können. Auch die Aufzeichnungen über die eigenen Angaben des Patienten lassen mit Gewißheit wenigstens noch nicht auf ein bestimmtes Leiden schließen. Soll daher dem Kurpfuscher eine falsche Behandlung nachgewiesen werden, so wird das in der Regel nur durch Untersuchung des Kranken selbst geschehen können. Der Kranke aber wird oft gar nicht zu ermitteln sein. Viele Leute, besonders Angehörige besserer Kreise, die oft genug zu den Kunden der Kurpfuscher gehören, werden sich hüten, ihre Personalien anzugeben; es kann das ja auch nicht (falls es nicht in betrügerischer Absicht geschieht) bestraft werden.[1]) Außerdem kann der Kurpfuscher selbst falsche Personalien aufnehmen, um die ärztliche Kontrolle zu vereiteln. Ist aber auch wirklich der Patient ermittelt worden, so kann er doch nicht gezwungen werden, sich lediglich zum Zwecke einer Kontrolle des Kurpfuschers einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Der Vorteil derartiger Bestimmungen scheint daher in keinem Verhältnis zu ihren erwähnten Nachteilen zu stehen. Auch die Verpflichtung zur Buchführung lediglich über die Honorarberechnung dürfte sich bei den gleichbleibenden Schwierigkeiten für die Nachprüfung der Richtigkeit nicht empfehlen. Daher kann auch dem Entwurf in dieser Beziehung nicht beigestimmt werden. Dieser sagt in § 2 Abs. 2: „Sie (nämlich Gewerbetreibende der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art) sind ferner verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, die der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen sind“.

---

[1]) Deshalb ist auch die Argumentation Flügges (S. 187), durch eine Vorschrift zur Buchführung würden viele abgehalten werden, zum Kurpfuscher zu gehen, aus Furcht vor der Publizität dieser Tatsachen, hinfällig.

Man erwartet nun nähere Angaben über die zu buchenden Tatsachen; solche gibt der Entwurf überraschenderweise aber nicht, sondern behält im Abs. 3 das Nähere einer Bestimmung des Bundesrats vor. Eine Stellung des Entwurfs im einzelnen gerade zu dieser Frage wäre von Interesse gewesen. — Als Strafe gegen diejenigen, die der Anmeldepflicht oder der Pflicht zur Auskunftserteilung, zur richtigen Führung, Aufbewahrung oder Vorlage der Geschäftsbücher zuwiderhandeln, sieht § 13 Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft vor.

Weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung des Heilgewerbes sind erforderlich zur Regelung des Reklamewesens. Der Entwurf gibt sie in §§ 6 und 7. § 6 spricht von der Art der Anzeigen im allgemeinen, während § 7 die Anzeige einzelner Mittel oder Verfahren betrifft.

§ 6 lautet: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer von diesen Strafen wird bestraft, wer in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, welche die Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere zum Gegenstand haben, wissentlich unwahre Angaben macht, die geeignet sind, Täuschungen über den Wert oder Erfolg der angekündigten oder angepriesenen Mittel, Gegenstände oder Verfahren hervorzurufen. Dasselbe gilt, wenn solche wissentlich unwahren Angaben gemacht werden in bezug auf die Person des Verfertigers oder Urhebers, oder über die die Veröffentlichung veranlassende Person, oder über die Erfolge einer dieser Personen". Es fällt hier die Ähnlichkeit mit § 4 UnlWG. in die Augen. Zieht man in Betracht, daß der Entwurf zur Zeit des Wettbewerbsgesetzes alter Fassung geschaffen worden ist, so darf angenommen werden, daß mit dem § 6 des Entwurfs eine Vorschrift erlassen werden sollte, die gegenüber der milden Strafbestimmung des damaligen § 4 UnlWG., nämlich Geldstrafe bis zu 150 Mk., für den Fall der schwindelhaften Heilmittelreklame eine empfindlichere Strafe statuieren sollte. Dieser Grund wäre heute jedenfalls, wo der § 4 Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder eine dieser Strafen androht, hinfällig. Die Hauptschwierigkeit einer Anklage aus § 4 UnlWG., der Nachweis einer Wissent-

lichkeit der Unwahrheit, bleibt auch nach § 6 des Entwurfs bestehen. Er fordert nur nicht die „Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“; diese Absicht aber, die den Gegenstand der Anpreisung als hervorragend empfehlenswert (wenn auch vielleicht nur für bestimmte Zwecke) erscheinen lassen will, wird sich im allgemeinen schon aus der Tatsache und dann auch aus der Form der Anpreisung ergeben, so daß in diesem Punkte § 6 des Entwurfs in der Regel keine Erleichterung der Beweisführung bieten wird. Die Unterscheidung der Anpreisungen nach ihrem Inhalte ist auch nur aus der Entstehungszeit des Entwurfs zu erklären; heute, wo das Wettbewerbsgesetz den umfassenden Begriff „geschäftliche Verhältnisse“ geschaffen hat, liegt in der vom Entwurf gegebenen Aufzählung gegenüber dem Wettbewerbsgesetz nichts Besonderes. Es liegt auch darin keine Besonderheit des Entwurfs, daß er die Täuschungsmöglichkeit hinsichtlich dieser im einzelnen genannten geschäftlichen Verhältnisse verlangt, während das Wettbewerbsgesetz wissentlich unwahre Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse und außerdem ganz allgemein die Möglichkeit der Irreführung verlangt; denn auch diese Irreführung kann sich auf nichts anderes als auf die geschäftlichen Verhältnisse beziehen. Man vermißt ferner im § 6 des Entwurfs die Erwähnung von „Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind“. Eine diesbezügliche Ergänzung des § 6 gibt der Entwurf im § 12: „Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung im Sinne dieses Gesetzes wird die Verbreitung von Empfehlungen, Erfolgsbestätigungen, gutachtlichen Äußerungen, Danksagungen und ähnlichen Mitteilungen in einem größeren Kreise von Personen gleichgeachtet“. Die Abweichung vom Wettbewerbsgesetz, nach dem die Mitteilung schon, wenn für einen größeren Kreis von Personen *bestimmt*, verboten ist, ist geringfügig. Jedenfalls stellt sich doch im allgemeinen der Entwurf hinsichtlich der Umgrenzung des die Anpreisung entgegennehmenden Publikums auf den Standpunkt des Wettbewerbsgesetzes. Es ergibt sich also, daß die Vorschrift des Entwurfs über die Art der Heilmittelanzeigen gegenüber § 4 UnlWG. in der heutigen Fassung nichts wesentlich Neues, für

das im Entwurf geregelte Gebiet Besonderes bringt, und dieser § 6 erscheint deshalb heute entbehrlich.

Von Wichtigkeit ist dagegen der § 7 über die Anzeige einzelner Mittel oder Verfahren. Zunächst ist danach 1. das in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen erfolgende Erbieten zur Fernbehandlung untersagt; das Strafverbot auch der Anpreisung eines derartigen Heilverfahrens erscheint gerechtfertigt, wenn das Verbot des Verfahrens selber berechtigt erscheint. Es ist ferner verboten, öffentlich anzukündigen oder anzupreisen 2. „Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten, zur Behebung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung sowie zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen sollen". Das Verbot einer auf Geschlechtskrankheiten bezüglichen Heilanzeige ist in erster Linie aus dem Verbot einer derartigen Behandlung zu erklären; daß Anzeigen auch in bezug auf Geschlechtsleiden i. w. S. verboten werden, ist eine Diskrepanz gegenüber der obenerwähnten Freigabe dieser Leiden zur Kurpfuscherbehandlung. Im übrigen verfolgt das Anpreisungsverbot in bezug auf die genannten Leiden jedenfalls zugleich den Schutz des Sittlichkeitsgefühls, ein Zweck, der gegenüber den Anpreisungen in bezug auf antikonzeptionelle und Abtreibungsmittel oder -verfahren ausschlaggebend gewesen sein dürfte. Aus eben diesem Grunde aber würde die Bestimmung über die beiden letzteren Arten der Anpreisung besser in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sein,[1]) soweit nicht überhaupt die Bestimmung des § 184 Nr. 3 StGB. zu genügen scheint.

Der § 7 verbietet endlich, anzukündigen oder anzupreisen 3. „Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten usw. dienen sollen, sofern die Bestandteile oder die Gewichtsmengen der Gegenstände oder Mittel oder die wesentliche Art des Verfahrens bei der Ankündigung oder Anpreisung geheimgehalten oder verschleiert werden". Zu verwundern ist, daß die Anzeige einer Behandlung durch Hypnose oder durch mystische Verfahren gar nicht verboten ist.

---

[1]) Ebenso Olshausen, Entw. S. 372.

Die erstere ist überhaupt nicht erwähnt; die letztere könnte man unter Nr. 3 einreihen, und dann wäre die Anzeige bei Bekanntgabe des wesentlichen Verfahrens erlaubt. In diesen beiden Punkten bedarf das Gesetz einer Ergänzung. — Übrigens wird das Anzeigeverbot des Abs. 1 von § 7 im Abs. 2 eingeschränkt, der die Vorschriften unter 2. u. 3. suspendiert, „wenn die Ankündigung oder Anpreisung in ärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften erfolgt". Eine öffentliche Anzeige der Fernbehandlung bleibt also in jedem Falle verboten. — Die Strafe des § 7 ist Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder eine dieser Strafen.

Die Vorschläge des neuen Gesetzentwurfes sind hiermit im wesentlichen wiedergegeben.

Es war versucht worden, mit ihrer Hilfe darzustellen, wie eine Gesetzgebung, die als unzureichend gegenüber den Gefahren des Kurpfuscherwesens erkannt worden war, zu ergänzen wäre, ohne den Grundsatz von der Freigabe des Heilgewerbes anders als in Einzelheiten einzuschränken. Es ist wahrscheinlich, daß auch das in Aussicht stehende Kurpfuschergesetz ein solches Kompromiß zwischen den Freunden der Kurierfreiheit und den Verfechtern des absoluten Kurpfuschereiverbotes zustande bringen wird. Das Ergebnis der folgenden Jahre erst wird dann lehren, ob damit die bisher vermißte Waffe zur Eindämmung des Kurpfuscherunwesens geschaffen ist.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.